

***Pflegekinderhilfe und
Kindertagespflege im
Kinder- und Jugendbericht 2013***



Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab August 2013
- Bildung im Kindertagespflege-Alltag
- Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie
- Berliner Pflegekinder im „Dritten Reich“ 1933 - 1945

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache	3
Allgemeine Themen	4
Alkoholschädigung bei Kindern besser erkennen	4
Schwerpunkt Kindertagespflege	6
Alles, was Recht ist – Der neue Rechtsanspruch ab August 2013	6
Die Kindertagespflege im Kinder- und Jugendbericht 2013	9
Feststellung in der Kindertagespflege	12
Mietrecht und Kindertagespflege im privaten Wohnraum	17
Bildung im Alltag – Erfahrungsmöglichkeiten in der Kindertagespflege	19
Informationsfilme Kindertagespflege: Mein Kind bei einer Tagesmutter, bei einem Tagesvater Wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater.....	22
Schwerpunkt Vollzeitpflege.....	23
„Pflegekinder bringen Lebendigkeit in die Familie“ Erfolgreiche Werbung neuer Pflegeeltern	23
„Berliner Pflegefamilienoffensive 2013“.....	24
Bleib wie du bist ;) Kurzfilm-Workshop für 13- bis 16-jährige Berliner Pflegekinder.....	26
Kinder in Krisensituationen - Es fehlen Pflegefamilien	27
Aus Pflegekindern werden Patenkinder - aus „Projekt Connect“ wird „Patenkinder Berlin“	28
Führungszeugnis für Pflegeeltern ist gebührenfrei.....	29

Forschungsnotiz: Zum aktuellen Stand des Projektes „Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie“	30
30 Jahre Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.....	34
Die Pflegekinderhilfe im Kinder- und Jugendbericht 2013	34
Positionspapier zur Pflegekinderhilfe der Pflege- und Adoptivfamilienverbände	43
Jugend im Gleichschritt Berliner Pflegekinder im „Dritten Reich“ 1933 – 1945	46
Literaturhinweis: „Geschenkte Wurzeln. - Warum ich mit meiner wahren Familie nicht verwandt bin“ von Janine Kunze	64

Impressum

- Herausgeber:** Familien für Kinder gGmbH, Stresemannstraße 78, 10963 Berlin
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 21 00 21 - 24
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
© August 2013
- Redaktion:** Hans Thelen, Angelika Nitzsche, Peter Heinßen, Eveline Gerszonowicz
- Titelblatt-
gestaltung:** WERTE&ISSUES Berlin
- Foto Umschlag:** © mariazin – fotolia.com

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - Berlin.

In eigener Sache

Sowohl die Kindertagespflege als auch die Pflegekinderhilfe haben in den letzten 10 Jahren große Sprünge in der Qualitätsentwicklung gemacht. Die Kindertagespflege als Tagesbetreuung für unter Dreijährige und die Pflegekinderhilfe als Hilfe zur Erziehung außerhalb ihrer Familie bieten Kindern gute Entwicklungsbedingungen.

Zu diesem Schluss kommt auch der Kinder- und Jugendbericht 2013. Die Experten attestieren der Kindertagespflege, dass sie unter guten Rahmenbedingungen gegenüber den Kitas eine durchaus gleichwertige Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gewährleistet. Sie verweisen auch auf die ersten vorliegenden Ergebnisse der niederösterreichischen Studie „Parenting and Co-Parenting“ die darauf hindeuten, dass die Kindertagespflege vor allem im Bereich der Bindungsqualität Vorteile gegenüber einer institutionellen Betreuung aufweist und besser in der Lage ist, die Beziehung zu Kindern individuell zu gestalten.

Für die Pflegekinderhilfe stellen die Experten fest, dass sie sich in den 20 Jahren seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes differenziert hat, alte methodische Frontstellungen (Ersatz- vs. Ergänzungsfamilienkonzept) überwunden wurden und dass sie in den letzten rund zehn Jahren auch bundesweit einen quantitativen Ausbau erlebt hat.

Sie stellen aber auch fest, dass dies vorwiegend einen finanziellen Hintergrund hat, da die Pflegekinderhilfe kostengünsti-

ger ist, als die Einrichtungen. Sie konstatieren, dass zu Recht gefragt werden kann, ob die Pflegekinderhilfe nur als „Sparschwein“ der Kinder- und Jugendhilfe diene.

Für beide Bereiche kommen sie zu dem Schluss, dass Weiterentwicklungen sinnvoll sind und nicht daran scheitern dürfen, dass der Kostenvorteil zur institutionellen Betreuung schrumpft.

Für die Pflegekinderhilfe regen die Experten an, Vorschläge eingehend zu prüfen und Angebote zu erarbeiten, wie die Pflegekinderhilfe als besondere Hilfeform rechtlich noch besser gestützt werden kann. Dabei ist strikt auf das Wohl der untergebrachten Kinder („in the best interest of the child“), ihre Wünsche nach Sicherheit und Klarheit familiärer Arrangements, ihre Bindungswünsche und ihr Zeitempfinden zu achten.

Die Ausführungen der Expertenkommission zu diesen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe können Sie in der vorliegenden Ausgabe von *Pflegekinder* ebenso nachlesen, wie einige Artikel über Weiterentwicklungsansätze, die z.B. kontinuierlich in Forschungs- und Modellprojekten entwickelt werden, um die Qualität zu verbessern, z.B. „Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie“, die „Berliner Pflegefamilienoffensive 2013“ oder die „Festanstellung in der Kindertagespflege“.

Hans Thelen

Allgemeine Themen

Alkoholschädigung bei Kindern besser erkennen

Erste Leitlinie zur Diagnose des Fetalen Alkoholsyndroms ermöglicht bestmögliche Hilfen für betroffene Kinder

Am 10.12.2012 wurde in Berlin die erste evidenzbasierte Leitlinie zur Diagnose des Fetalen Alkoholsyndroms (FAS) vorgestellt.

Diese Leitlinie ermöglicht erstmals in Deutschland eine einheitliche Diagnose von FAS bei Kindern und Jugendlichen. FAS entsteht durch eine Gehirnschädigung des Kindes aufgrund des Alkoholkonsums der Mutter während der Schwangerschaft. FAS äußert sich bei Kindern und Jugendlichen typischerweise durch ein verringertes Wachstum sowie durch Veränderungen des Gesichtes und des zentralen Nervensystems. Häufig sind Entwicklungsstörungen, kognitive Defizite und Verhaltensauffälligkeiten damit verbunden. FAS ist nicht heilbar, die Folgen können aber durch frühzeitige Behandlung wesentlich abgemildert werden.

Dazu erklärt die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, *Mechthild Dyckmans*: "Die von mir angeregte Leitlinie ist ein bedeutender Schritt, um alkoholgeschädigten Kindern die notwendigen Hilfen zu geben, damit sie ihr Leben meistern können. Die Leitlinie schafft die Voraussetzung für eine frühzeitige Diagnose. Die betroffenen

Familien, die häufig Pflege- und Adoptivfamilien sind, erfahren dadurch frühzeitig von der Ursache der Behinderung und können von Anfang an ihren Alltag auf die Besonderheiten des Kindes einstellen und entsprechende Hilfen organisieren. Kinderärzte, Psychologen und Therapeuten können ihre Fördermaßnahmen anpassen und Kindertagesstätten und Schulen können sich besser auf die Kinder mit FAS einstellen. Weiterhin wird es auch für die zuständigen Jugend- und Versorgungsämter leichter, den entwicklungsbezogenen Leistungsbedarf zu ermitteln."

In Deutschland werden jährlich schätzungsweise 2.000 bis 4.000 Neugeborene mit dem Vollbild des Fetalen Alkoholsyndroms geboren. Damit ist FAS die häufigste Ursache für eine angeborene Behinderung. FAS ist eine der wenigen Erkrankungen in der Medizin, die komplett und einfach durch den Verzicht auf Alkohol in der Schwangerschaft verhindert werden kann. Kinder mit FAS wurden bislang häufig nicht oder erst nach mehreren Jahren diagnostiziert.

"Ich bin beeindruckt, wie schnell die Fachgesellschaften, Berufsverbände und FAS-

Experten diese fundierte Leitlinie - trotz der strengen Vorgaben und der vielen Beteiligten - entwickelt und verabschiedet haben. Nun wird es darum gehen, eine praxisnahe und flächendeckende Umsetzung dieser Leitlinie in das deutsche Gesundheits- und Hilfesystem zu erreichen" so die *Drogenbeauftragte*. "Dabei wird das Bundesministerium für Gesundheit die Fachgesellschaften unterstützen."

Eine Kurz- und Langfassung der Leitlinie sowie weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

- www.drogenbeauftragte.de
sowie unter
- www.awmf.org.

Begleitend wurde ein "Pocket Guide FAS" entwickelt, der eine *praktische* und *rasche* diagnostische Orientierung für alle Interessierten der verschiedenen Berufs- und Interessengruppen erlaubt.

Hintergrund zum Leitlinienprozess:

Das Leitlinienprojekt wurde der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin übertragen und inhaltlich der Gesellschaft für Neuropädiatrie zugewiesen. Leitlinienkoordination und Autorenschaft übernahmen Dr. med. Dipl.-Psych. Mirjam N. Landgraf und Prof. Dr. med. Florian Heinen vom Klinikum der Universität München, Dr. von Hauersches Kinderspital mit seinem integrierten Sozialpädiatrischen Zentrum (iSPZ München).

Das Ziel der Leitlinie war die Entwicklung von evidenzbasierten, klinisch relevanten und praktisch anwendbaren diagnostischen Kriterien für Kinder und Jugendliche mit FAS.

Am Leitlinienprojekt waren 10 Fachgesellschaften, sowie Berufsverbände, FAS-Experten und FASD Deutschland e.V. beteiligt.

Die vorliegende deutsche Leitlinie – mit der höchsten Qualitätsstufe (S3) – erlaubt erstmalig eine evidenzbasierte und zugleich praktikable Diagnostik von Kindern und Jugendlichen mit Fetalem Alkoholsyndrom.

Quelle:

Pressemitteilung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans vom 10.12.2012

Schwerpunkt Kindertagespflege

Alles, was Recht ist – Der neue Rechtsanspruch ab August 2013

von Eveline Gerszonowicz

Kinder haben in Deutschland Rechte. Das ist gut so. In diesem Jahr kommt ein weiteres Recht für die Kleinsten dazu: Sie erhalten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Geburtstag einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung. Dieser kann in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege eingelöst werden. So steht es in der Neufassung des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Dort heißt es ab 1. August 2013:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“ Ergänzend dazu Abs.1, Satz 3: „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Eigentlich konkretisiert dieser Rechtsanspruch nur den bereits seit 1990 geltenden § 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Nun ist das Recht allerdings nicht nur allgemein und unspezifisch formuliert, sondern verbindlich ver-

knüpft mit den Angeboten der Jugendhilfe, nämlich der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege.

Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem „individuellen Bedarf“, welcher sich aus dem Bedarf des Kindes oder der Eltern ergibt. Braucht das Kind nur ein Regelangebot im Umfang von z.B. 4 bis 5 Stunden pro Tag? Kann Förderung auch weniger Zeit bedeuten? Oder benötigt es einen größeren zeitlichen Umfang, weil es seine familiäre Situation, d.h. soziale Bedingungen oder die Elternsituation aufgrund von Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche mehr Betreuungsstunden erfordern? Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Im Grundsatz wird hier der bereits seit 2005 geltende § 24 SGB VIII konkretisiert, in dem auch schon verbindlich formuliert war, dass ein Kind zu fördern ist, wenn seine Eltern berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sind.

In Berlin haben alle Eltern seit 2005 einen Anspruch auf bedarfsdeckende Kindertagesbetreuung für Kinder jeden Alters in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bei Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung. Ihren Kita-Gutschein

können sie in jeder Einrichtung oder Kindertagespflegestelle einlösen.

Was nun der Rechtsanspruch auf Förderung des Kindes tatsächlich beinhaltet, ist nicht näher ausgeführt. Vielmehr müssen Eltern, Kindertagespflegepersonen bzw. Erzieherinnen und andere, am Vermittlungs- und Betreuungsprozess Beteiligte darauf achten, welches die Bedarfe des Kindes nach Förderung sind und an welcher Stelle eher der Bedarf der Eltern oder sogar der Bedarf der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Vordergrund steht. Sowohl was den zeitlichen Umfang der Förderung und Betreuung als auch die Art des Settings angeht, muss die Auswahl auf das einzelne Kind abgestimmt und vorgenommen werden. Unter anderem ist dabei zu beachten:

- Wie viele Kinder sind in der Gruppe?
- In welchem Alter sind die Kinder?
- In welchen Räumlichkeiten mit welcher Ausstattung halten sie sich auf?
- Wie viele erwachsene Bezugspersonen sind verfügbar?

Zwar musste bisher auch auf diese Punkte geachtet werden, die neue Rechtslage wird in Zukunft aber nochmals eine besondere Herausforderung an die beteiligten Erwachsenen darstellen. Es geht jetzt nicht mehr nur um den bedarfsdeckenden Anspruch der Eltern auf Betreuung ihres Kindes während der Berufstätigkeit, der Ausbildung oder der Arbeitssuche, sondern im Vordergrund steht der Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung.

Nicht eindeutig definiert ist der zeitliche Umfang, den die Förderung umfassen soll, und wie man die Angebotsstruktur ent-

sprechend dem Tagesrhythmus von Kleinkindern gestalten kann, um dem Anspruch und dem Kindeswohl gerecht zu werden.

Was ändert sich also wirklich?

Sicherlich wäre alles weniger brisant, wenn es in allen Bundesländern und Regionen ausreichend Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit hervorragender pädagogischer Qualität und optimalen Sozialisations- und Rahmenbedingungen gäbe. Leider mangelt es sowohl an dem Einen wie auch gelegentlich am Anderen. Das Ausbauprogramm, angestoßen durch die Bundesregierung 2005, hat noch nicht überall zu den erhofften Platzzahlen geführt. Je nachdem, wer gefragt wird und wer sich dazu äußert, fällt die Auskunft mehr oder weniger optimistisch aus, was den Stichtag 01. August 2013 und die Erreichung des gesteckten Ziels angeht. In manchen Regionen ist der Bedarf sehr groß, z.B. in innerstädtischen oder Ballungsgebieten, andernorts, auch abhängig von der Bevölkerungsstruktur eher gering.

Die Diskussion um pädagogische Standards und Rahmenbedingungen, die dazu führen sollen, dass der Rechtsanspruch auf Förderung auch tatsächlich für die jüngsten Kinder umgesetzt werden kann, wird auf allen Ebenen - wissenschaftlich, emotional, sachlich oder unsachlich – sowohl von Fachleuten wie auch von Praktikern geführt. Hier werden Stichworte wie Personalschlüssel und Gruppengröße, Ausbildungs- und Qualifizierungsstandards von frühpädagogischen Fachkräften unterschiedlicher Art angeführt wie auch

die leidige Diskussion über die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.

Das Dilemma haben nun die öffentlichen Jugendhilfeträger. Sie müssen dafür einstehen, diesen Rechtsanspruch einzulösen – kein einfaches Unterfangen. Sie sind diejenigen, die sowohl auf die Qualität achten müssen wie auch diejenigen, die die Finanzen dafür aufzubringen haben. Welche Mittel aus Bund und Ländern ihnen dafür zur Verfügung stehen, ist regional recht unterschiedlich und hängt oft von verschiedenen Faktoren in Politik und Verwaltung ab. Andererseits, so wird argumentiert, hätten sie für die Vorbereitung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ausreichend Zeit gehabt. Manche Kommunen hoffen da sicherlich auf die Wirkung des zum selben Zeitpunkt in Kraft tretenden Gesetzes zur Zahlung eines Betreuungsgeldes, wenn Eltern keine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege für ihr Kind in Anspruch nehmen.

Welche Ausprägung der Rechtsanspruch im Einzelnen haben kann und welche Möglichkeiten Kindern und in deren Vertretung ihren Eltern offen stehen, haben jüngst zwei umfangreiche Rechtsgutachten umrissen. Hier ist u.a. die Rede von Erhöhungen der Gruppengrößen, Überbelegungen, Kostenerstattung für Ersatzbetreuungsleistungen und Schadensersatz, wenn Eltern eine Berufstätigkeit nicht antreten können. Die Auswirkungen, die solche Maßnahmen der Rechtserfüllung auf die Betreuungssituation der Kinder und insbesondere ihrer Förderung haben werden, lassen sich auch in der Phantasie noch schwer vorstellen. Auch, wie sich

das Wunsch- und Wahlrecht wirklich gestalten wird, ist noch ungewiss.

Kindeswohl und Qualität sind in diesem Zusammenhang gewichtige Argumente. An diesen Punkten sollten Fachleute, Praktiker und Eltern nicht müde werden, zu argumentieren und auf bereits existierende Standards beharren sowie weitere formulieren, damit der Rechtsanspruch auch wirklich den positiven Effekt haben wird, der eigentlich hinter dem guten Gedanken steckt.

Erfreulich ist allerdings in jedem Fall, dass sowohl im Gesetz wie auch in den Gutachten explizit betont wird, dass die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung anzusehen ist – ein wichtiger Schritt in Richtung Anerkennung.

*Eveline Gerszonowicz
Familien für Kinder gGmbH*

Literatur:

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.. Rechtsanspruch U3, aber kein Platz: Was erwartet die Kommunen? (vom 21.12.2012)

Wiesner, Reinhard / Grube, Christian / Kößler, Melanie (2013). Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung – Folgen der Nichterfüllung eines Anspruchs. Kommunal- und Schulverlag. 19,80 €.

Die Kindertagespflege im Kinder- und Jugendbericht 2013

Der Kinder- und Jugendbericht, muss laut Gesetz in jeder Legislaturperiode einmal vorgelegt werden (d.h. in der Regel alle vier Jahre). Dieser soll zum einen die aktuelle Lage von Kindern und Jugendlichen beschreiben und zum anderen auch die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe betrachten.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht, der kürzlich von der Bundesregierung veröffentlicht wurde, ist ein sogenannter Gesamtbericht. Er hat keinen besonderen thematischen Schwerpunkt, wie etwa beim vorigen Bericht mit dem Thema „Gesundheit“. Vielmehr soll dieser Gesamtbericht die heutige Situation der Kinder und Jugendlichen umfassend in den Blick nehmen.

Die Kindertagespflege wird in diesem Bericht häufiger benannt, wenn es um die Betreuung für unter Dreijährige geht. Schwerpunkt der Betrachtungen zur Kindertagespflege bildet ein Unterpunkt des Berichts, den wir nachfolgend dokumentieren.

10.3.2 Kindertagespflege

Insbesondere für die Betreuung der unter Dreijährigen hat sich die Kindertagespflege als ein wichtiger Pfeiler des Betreuungssystems neben den institutionellen Formen der Kindertagesbetreuung etabliert. Die gesellschaftspolitische Aufwertung und Indienstnahme der (i. d. R.) privatgewerblichen Betreuung fremder Kinder im eigenen Haushalt (oder im Haushalt der Kinder oder einem dritten Ort) auf öffentliche Veranlassung und öffentlicher (Mit-) Finanzierung ist geradezu ein Paradebeispiel für neue Mischungsverhältnisse zwischen öffentlicher und privater Verantwortung mit Blick auf die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern.

Am 1. März 2012 wurden 112.865 Kinder von der Geburt bis zum Alter von 14 Jahren ausschließlich von 42.243 Tagesmüttern und 1.192 Tagespflegevätern betreut. Von diesen waren 86.032 Kinder unter drei Jahre alt; das sind weit mehr als dop-

pelt so viele wie noch im Jahr 2006 (n=33.011). Damit deckt die Tagespflege im U3-Bereich 15,4 Prozent aller Betreuungsverhältnisse in Deutschland ab. Politisch bzw. gesetzlich wird die Kindertagespflege im Zuge des Ausbaus der Kleinkindbetreuung zumindest für Westdeutschland als gleichwertige Alternative zur Kindertagesbetreuung gesehen und u. a. mit einem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ des Bundes seit 2008 gefördert. So sollen 30 Prozent der neu zu schaffenden U3-Plätze nach den Planungen des Bundesgesetzgebers in Form der Tagespflege erfolgen. Im Falle des politisch vereinbarten 30-Prozent-Ausbau-Anteils der Tagespflege läge diese 2013 bei einem Gesamtanteil von rund 25 Prozent an der Kindertagesbetreuung. Bislang wurde jedoch bis 2012 erst ein Anteil von etwa 18 Prozent in Westdeutschland erreicht – ohne eine zuletzt erkennbare weitere Dynamik. Damit stellt sich die Frage, ob der ursprünglich angestrebte Aus-

bauanteil der Kindertagespflege tatsächlich erreichbar ist, da diese hierfür noch geradezu explosionsartig wachsen müsste. Denn auf der Basis von rund 206.000 zusätzlichen Plätzen in Westdeutschland, die nach der Verabredung auf dem Krippengipfel noch zu schaffen wären, und angesichts der prognostizierten Steigerung von 750.000 auf dann 780.000 Plätzen, (also um weitere 30.000 Plätze), sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen durchschnittlichen Kinderzahl von 2,9 je Tagespflegeperson, müssten innerhalb von rund 18 Monaten noch bis zu 26.000 Personen für die Tagespflege gewonnen und ausgebildet werden – eine wohl kaum zu realisierende Anzahl. Falls die Kindertagespflege jedoch weniger als 30 Prozent des U3-Ausbaus „stemmen“ wird, abgesehen davon, ob Eltern überhaupt in diesem Umfang die Tagespflege nachfragen, dann hieße das in der Konsequenz: Jeder nicht geschaffene Tagespflegeplatz muss durch einen zusätzlichen Kindertagesbetreuungsplatz kompensiert werden.

Die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege sind regional sehr unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die Vergütung als auch in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung der dort Beschäftigten. Der durchschnittliche Bruttoverdienst einer Tagespflegeperson beträgt, dem ersten KiföG-Evaluationsbericht 2010 zufolge, 3,85 Euro je Stunde und betreutes Kind (neue Bundesländer: 2,27 Euro, alte Bundesländer: 3,96 Euro; vgl. BMFSFJ 2010, S. 48). Nach den Selbstauskünften der befragten Tagespflegepersonen verdienen 40 Prozent von ihnen monatlich bis zu 400 Euro brutto, 26 Prozent bis zu 800 Euro und 14 Prozent über 1 500 Euro. Unter

dem Druck des U3-Ausbaus und aufgrund der Forderungen von Tagespflegepersonen nach angemessener, existenzsichernder Bezahlung ist hier einiges im Fluss: In Baden- Württemberg haben z. B. 2012 die kommunalen Landesverbände empfohlen, die laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII auf 5,50 Euro je Stunde bei unter Dreijährigen und auf 4,50 Euro je Stunde bei Kindern ab drei Jahren zu erhöhen.

Bezüglich der Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen ist festzustellen, dass 2011 immer noch rund 41 Prozent der Kräfte eine Grundqualifikation aufwiesen, die unter dem derzeit bundesweit gültigen Mindeststandard von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum liegen, also dem Grunde nach als „unqualifiziert“ gelten müssten. In den letzten Jahren hat sich dennoch, u. a. durch entsprechende Landesrichtlinien wie auch durch das Aktionsprogramm des Bundes, die Qualifikationsstruktur der in der Kindertagespflege Tätigen spürbar verbessert. Rund 32 Prozent der Tagespflegepersonen haben eine pädagogische Berufsausbildung absolviert. Der absolut dominierende Erwerbsstatus von Tagespflegepersonen ist, der Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege des DJI 2011 zufolge, mit 98 Prozent die Selbstständigkeit, während Anstellungen bei öffentlichen oder freien Trägern – zumindest noch – marginal sind.

Eine besondere Rolle nimmt inzwischen die „Kindertagespflege in anderen Räumen“ ein, wobei es sich sowohl um die Tätigkeit einer Tagespflegeperson in angemieteten Räumen und mit bis zu fünf be-

treuten Kindern als auch um sogenannte „Großtagespflegestellen“ handeln kann, in denen – je nach landesrechtlicher Regelung – häufig zwei Tagespflegepersonen bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreuen. Die Kindertagespflege in anderen Räumen ist – regional sehr unterschiedlich – in den letzten Jahren deutlich gewachsen und umfasste 2012 13,9 Prozent aller Tagespflegebetreuungsformen. In den östlichen Bundesländern beträgt ihr Anteil 20,6 Prozent, in den westlichen 11,3 Prozent.

Die „Kindertagespflege in anderen Räumen“ ist Ausdruck einer existenzsichernden, professionalisierten Form der Tagespflegetätigkeit, wofür auch die große Zahl der hier tätigen einschlägig beruflich ausgebildeten Fachkräfte spricht. Freilich kann sie Gefahr laufen, nur als billige und auflagenärmere Alternative zur Krippengruppe genutzt zu werden, den einstigen „Vorteil“ der Kindertagespflege – den familiären, flexiblen Rahmen mit einem individuelleren Bindungsangebot – zu verspielen. Die Sachverständigenkommission spricht sich für einen klaren (länderspezifisch auszuformulierenden) konzeptionellen Rahmen und für Mindeststandards in der „Kindertagespflege in anderen Räumen“ aus.

Nach einer Umfrage des Bundesverbandes Kindertagespflege (2011) sind die Fachberatungsstellen für Tagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII mit einem Personalschlüssel von einer Vollzeitkraft zu 141 Tagespflegeverhältnissen unzureichend ausgestattet. Fachlich gefordert wurde seitens des DJI ein Schlüssel von

eins zu 40 (vgl. Jurczyk u. a. 2004, S. 185).

Die Arbeitsbedingungen der Tagespflegepersonen haben sich in den letzten Jahren qualifikatorisch, bezogen auf die Vergütung sowie auf die fachliche Beratung stark verbessert. Dennoch befindet sich die Tätigkeit von Tagespflegepersonen noch immer auf einem schwierigen, mändernden Pfad jenseits einer regulären Erwerbsarbeit. Auch die örtlichen Träger tun sich mit der Kindertagespflege schwer: Einerseits wird sie – nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen, aber auch wegen der besonderen pädagogischen Eignung bei den unter Zweijährigen und ihrer Flexibilität einschließlich der Betreuung zu ungewöhnlichen Zeiten (Randzeiten des Werktales, Wochenende) – gewünscht. Andererseits ist die Kindertagespflege schwer planbar, und bei besserer Ausstattung des Feldes schrumpft der monetäre Vorteil. Außerdem ist vielerorts festzustellen, dass es durch den Ausbau der institutionellen U3-Plätze seitens der Eltern eine „Abstimmung mit den Füßen“ in Richtung Einrichtung gibt.

Aussagen zur Betreuungsqualität aus wissenschaftlicher Sicht liefern zwei Studien aus Deutschland und Österreich. Die Studie „Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit“ (NUBBEK), die unterschiedliche außerfamiliäre Betreuungsformen untersucht und diesen insgesamt nur ein mittelmäßiges Zeugnis ausstellt, weist für die Kindertagespflege eine vergleichsweise günstigere pädagogische Prozessqualität aus als für institutionelle Angebote. Eine als „unzureichend“ eingestufte Qualität

kam in der untersuchten Stichprobe deutlich seltener vor als in den untersuchten Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Tietze u. a. 2012).

Dieser Befund ist allerdings nach eigenen Angaben der Autorinnen und Autoren vorsichtig zu interpretieren, da das gute Abschneiden der Kindertagespflege auch darauf zurückzuführen sein dürfte, dass eher große und stärker professionalisierte Tagespflegestellen erfasst wurden, dass die soziale Herkunft der Kinder unterschiedlich ist oder dass die Relation zwischen Kindern und Personal ungleich ist. Es sei jedoch der Schluss zulässig, so die Autorinnen und Autoren, dass unter guten Rahmenbedingungen die Kindertagespflege eine gegenüber institutionellen Settings durchaus gleichwertige Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder zu gewährleisten vermag. In den ersten vorlie-

genden Ergebnissen der niederösterreichischen Studie „Parenting and Co-Parenting“ deutet sich zudem an, dass die Kindertagespflege vor allem im Bereich der Bindungsqualität zur Tagespflegeperson Vorteile gegenüber einer institutionellen Betreuung aufweist und besser in der Lage ist, die Beziehung zu Kindern individuell zu gestalten (Ahnert 2012).

14. Kinder- und Jugendbericht, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 2013, S. 312-313

Der 14. Kinder- und Jugendbericht mit der Stellungnahme der Bundesregierung ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos erhältlich und kann auf der Internetseite als Druckversion bestellt bzw. als PDF heruntergeladen werden:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=196138.html

Feststellung in der Kindertagespflege

von John-Brian Heldt

Die Kindertagespflege befindet sich im stetigen Wandel, als gleichwertiges Angebot der Kinderbetreuung ist sie zu einem wesentlichen Bestandteil des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kinderbetreuung geworden.

Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege unterstützt das Bundesfamilienministerium seit dem Jahr 2008 den Ausbau

der Kindertagespflege. An bundesweit 160 Standorten sind Strukturen zur Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung, Fachberatung und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen auf- und ausgebaut worden. Daneben fördert das Aktionsprogramm Kindertagespflege die flächendeckende Grundqualifizierung im Umfang von 160 Stunden, sowie die tätigkeitsbe-

gleitende Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen in einen Erzieher- oder sozialpädagogischen Assistenzberuf.

Seit dem Sommer 2012 hat das Aktionsprogramm Kindertagespflege ein weiteres Angebot: die Förderung der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen durch Kommunen, freie Träger oder Unternehmen. Zusammenfassend soll dieses Programm dazu beitragen, mehr Personal für die Kindertagespflege zu gewinnen, die Qualität der Betreuung zu steigern und das Berufsbild insgesamt aufzuwerten.

Jedoch stellt die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen bundesweit bislang eine Ausnahme dar, im Jahre 2012 waren ca. 319 Kindertagespflegepersonen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. In diesem Jahr wird sich die Anzahl mindestens verdoppeln. Dabei erschließt sich für die Kindertagespflege durch diesen Anreiz einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung ein neuer Personenkreis, nämlich diejenigen, die sich eine Selbstständigkeit nicht vorstellen können. Aber auch für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen und Neueinsteiger/Innen stellt die Festanstellung eine berufliche Perspektive in Aussicht. Einige Kommunen haben bereits sehr gute Erfahrungen mit der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen gemacht, beispielsweise in den Städten Siegen und Kiel. Bei der AWO in Kiel sind 28 Kindertagespflegepersonen in Festanstellung tätig, die 125 Kinder betreuen. Das Beispiel aus Siegen hat mit fünf Modellstandorten unterschiedlichster Art die Festanstellung realisiert: in Krankenhäusern, als betriebliche Anstellung, aber auch die Stadt und freie Träger stel-

len hier insgesamt 15 Kindertagespflegepersonen an. Der Bund beteiligt sich dabei mit einjährigen Lohnkostenzuschüssen am Gehalt der Kindertagespflegepersonen.

Diese Ausdifferenzierung der Betätigungsfelder und Anstellungsformen innerhalb der Kindertagespflege beschreibt einen stetigen Prozess der Wandlung und Entwicklung, wie auch ein Blick auf die Geschichte der Kindertagespflege deutlich macht:

Kindertagespflege ähnliche Betreuungsverhältnisse haben historisch betrachtet eine lange Tradition. In das öffentliche Bewusstsein und in die fachpolitischen Diskurse gelangte die Tagespflege erst durch eine Aktion der Zeitschrift *Brigitte* im Jahr 1973 (Heft 2), mit der Überschrift: „Wir fordern einen neuen Beruf: Tagesmutter!“ Aufgezeigt wurde die Situation berufstätiger Mütter in Schweden, die bei den örtlichen Behörden auf die Hilfe von angestellten Tagesmüttern (sog. *dagmamas*) zurückgreifen konnten, um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu organisieren. Dabei erhielten *dagmamas* in Schweden schon damals eine Ausbildung, die auf der Ebene der Erzieherinnenausbildung angesiedelt wurde.¹ Das starke öffentliche Interesse, aber auch die steigende Aufmerksamkeit von Wissenschaft und Politik an der Tagesmutterbetreuung führte letztendlich dazu, dass das damalige Bundesministerium für Jugend, Frauen und Gesundheit im Jahre 1974 das Modellprojekt „Tagesmutter“ initiierte, welches vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) vier Jahre lang wissenschaft-

¹ Vgl. Arbeitsgruppe Tagesmütter 1977, S. 22 f

lich begleitet wurde. Damit Tagesmütter den zum Wohl des Kindes formulierten Auftrag auch in einer vertretbaren Qualität ausführen konnten, hatte der Bundesverband Neue Erziehung (BNE) schon vor dem Start des Modellprojekts, also vor fast 40 Jahren darauf hingewiesen, dass die Etablierung der Kinderbetreuung durch Tagesmütter mit einer spezifischen Professionalisierung einhergehen sollte: "Längerfristig muss eine für die Tagesmutter spezifische Form der Professionalisierung gefunden werden. Dazu gehören: Vorlaufende, mindestens achtwöchige Ausbildung; dreijährige begleitende Ausbildung mit Fernstudienelementen; geregelte Formen der Kooperation mit anderen Tagesmüttern; Entwicklung eines bestimmten Berufsbildes; angemessenes Gehalt; Urlaubsregelungen; Sozialversicherung".²

Heute, fast 40 Jahre nach dem ersten Modellprojekt „Tagesmutter“ sind diese Forderungen aktueller denn je, da die Betreuungsform der Kindertagespflege nicht zu Letzt im Zuge der neuen Beschlüsse und Gesetze an Bedeutung gewinnt. Ihr wird auch eine hohe Verantwortung aufgrund des Rechtsanspruches bezüglich der Kinderbetreuung ab dem 01.08.2013 zugewiesen. Rund ein Drittel der neuen Kinderbetreuungsplätze sollen in und durch die Kindertagespflege bundesweit entstehen, der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt im Bundesdurchschnitt bislang bei ca. 12%.³ Das DJI geht davon aus, dass zur Realisierung dieser Ausbauziele ca. 47.000 zusätzliche

Kindertagespflegepersonen benötigt werden. Hinsichtlich dieses Bedarfs an Kindertagespflegepersonen muss die Attraktivität der Kindertagespflege deutlich gesteigert bzw. die Rahmenbedingungen verbessert werden. Notwendig sind Strukturen, die für die große Anzahl der zu gewinnenden zusätzlichen Kindertagespflegepersonen auch berufliche Perspektiven eröffnen, sowie Kindern und Eltern eine gute und nachprüfbare Betreuungsqualität sichern.

Erkenntnisse der Humanwissenschaften, beispielsweise der Neurowissenschaften belegen, dass die frühkindliche Kindheitsphase für Entwicklungs- und Bildungsprozesse die sensibelste und prägendste Phase darstellt. Diese Erkenntnisse führen zu einer Steigerung der Anforderungen an die Qualität pädagogischer Arbeit und damit auch an die Qualifikation pädagogischer Fachkräfte. Einher mit der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege geht die essentielle Zukunftsfrage der Verberuflichung und Professionalisierung. Dabei sollten in den Professionalisierungsprozess alle beteiligten Akteure und Handlungsebenen mit einbezogen werden. Zentrale Ansatzpunkte für eine Professionalisierung der Kindertagespflege sind die kommunalen Strukturen und die politische Steuerung sowie die Fachpraxis (Fachberatung, Qualifizierungsträger, freie Träger).⁴ Der Prozess der Verberuflichung sollte flexibel an die Formenvielfalt und Heterogenität der Kindertagespflege angepasst werden. Einerseits Anreize bieten für die wachsende Zahl derjenigen, die tatsächlich eine berufliche Perspektive

² Vgl. Ruelcker 1975, S. 17 f

³ Vgl. Handbuch Kindertagespflege, S. 18

⁴ Vgl. Dr. Birgit Geissler., 2011

verfolgen und andererseits diejenigen im Tätigkeitsfeld halten, welche keine berufliche Perspektive verfolgen, dennoch weiter qualifiziert werden müssen. Darüber hinaus beinhaltet eine Verberuflichung verbindliche Qualitätskriterien und Mindeststandards für die Kindertagespflegepersonen, als auch für die fachliche Beratung. Dies ist ein Merkmal für hohe Qualität in der Kindertagespflege.⁵

Gemeinsam mit dem Kooperationspartner Familien für Kinder gGmbH möchte das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg Modelle der Festanstellung in der Kindertagespflege erarbeiten, erproben und evaluieren. Mit welchen Modellen die Festanstellung in der Kindertagespflege strukturell organisiert werden kann und welche Kosten, aber auch welcher Nutzen damit verbunden ist, gilt es zu klären.

Bisher kann im Land Berlin die Ausführung der Jugendhilfeleistung Kindertagespflege ausschließlich von Privatpersonen erbracht werden, wodurch eine Festanstellung von Kindertagespflegeperson bisher rechtlich noch nicht möglich ist. Da jedoch der Status der Selbstständigkeit nicht für alle an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege interessierte Personen gleichermaßen geeignet ist, könnte die Festanstellung für die Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen ein Ziel führender Ansatz sein. So dass gegebenenfalls auch das Land Berlin die rechtlichen Rahmenbedingungen verändern muss.⁶

Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege fand am 27.04.2013 im Rathaus Schöneberg die Zukunftswerkstatt Kindertagespflege zum Thema „Festanstellung – Was sagen Wir?“ statt. Insgesamt 52 Kindertagespflegepersonen nahmen an der internen Fortbildung teil. Das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg hatte dazu eingeladen, in einen direkten Austausch mit den ansässigen Kindertagespflegepersonen zu kommen und diese in Form einer Zukunftswerkstatt von Beginn an einzubinden.

Anfänglich wurde eine Bestandsaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Tempelhof-Schöneberg zusammengetragen, verbunden mit Wünschen an das Bezirksamt. Die Wünsche waren sehr vielfältig, zielten aber besonders auf bessere Arbeitsrahmenbedingungen ab, mit mehr Urlaub und Geld oder auf Veränderung des steuerlich zu berücksichtigten Mietzuschusses, bis hin zu konkreten strukturellen Kritikpunkten, wie beispielsweise die Regelung von Vertretungen.

Die Auswertung des an die anwesenden Kindertagespflegepersonen ausgehändigten Fragebogens macht deutlich, dass die schon tätigen Kindertagespflegepersonen recht unterschiedlich gegenüber der Festanstellung eingestellt sind. Einerseits wollen sie die Vorteile einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung in Anspruch nehmen, wie einen geregelten Arbeitsalltag, bezahlte Urlaubs- und Krankheitstage, finanzielle Planungssicherheit und bessere Vertretung im Krankheitsfall (durch Anstellung einer Springerin), andererseits sollen alle Freiheiten und Selbstbestimmungsmöglichkeiten einer Selbst-

⁵ Vgl. DJI 2/2012

⁶ Vgl. KiTS aktuell

ständigkeit, wie Konzeption, Öffnungszeiten, Kindaufnahmen, Kollegen etc. erhalten bleiben. Auf die Frage, ob die anwesenden Personen es sich vorstellen können fest angestellt zu werden, verneinten dies 42 Prozent und 56 Prozent waren unentschieden oder bejahten die Frage, dabei wurde das Modell der Verbundtagespflege dem Modell der betrieblichen Kindertagespflege vorgezogen.

Die anwesenden Tagesmütter/-väter können sich gut vorstellen, dass eine Festanstellung für Neueinsteiger/Innen einen positiven Anreiz inne hat, als eine Möglichkeit, die Rahmenbedingungen auch für die jüngere Generation attraktiver zu gestalten. Denn trotz ihrer offiziellen, beruflichen Selbstständigkeit, sind Kindertagespflegepersonen nicht frei in ihren Entscheidungen, sondern müssen sich nach den Vorgaben der Kommunen richten. Hieraus könnten sich mehr Planungssicherheit und Perspektive für die Zukunft ergeben.

Die Zukunftswerkstatt hat gezeigt, dass es enorm wichtig ist, das mögliche anstellende Träger oder Unternehmen einen Zwischenweg ermöglichen, in dem die Selbstbestimmung aufrecht gehalten wird und andererseits Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Ausbau von Quantität und Qualität der Kindertagespflege möglich machen. Im Endeffekt wird es davon abhängen, wie unter Abwägung aller Faktoren die Gesamtbewertung ausfällt. Derzeit liegen die größten Entwicklungsmöglichkeiten in einem Weg zwischen Selbstständigkeit und Festanstellung, beziehungsweise in einem dualen System, welches parallel arbeitet und so beide Optionen, nämlich die Selbststän-

digkeit und die Festanstellung ermöglicht und damit der Stärke der Kindertagespflege gerecht werden kann, die Individualität im Betreuungsaltag.

Für den Herbst dieses Jahres ist eine weitere Veranstaltung aufbauend auf die erste Zukunftswerkstatt geplant, in der die Sachlage und Ausgestaltung der Festanstellung konkretisiert werden soll. Dabei stellt vor allem die leistungsorientierte Vergütung und die damit verbundene Eingruppierungsproblematik eine große Hürde da. Es bleibt spannend.

John-Brian Heldt

Familien für Kinder gGmbH

Projektleitung: Aktionsprogramm Kindertagespflege - Förderung von Feststellungsmodellen

Quellen:

Arbeitsgruppe „Tagesmutter“ (1980): Das Modellprojekt Tagesmütter. Erfahrungen und Perspektiven, Reihe Deutsches Jugendinstitut: aktuell, München.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege.

DJI, Impulse 2/2012. Kinderbetreuung. Ausbau, Qualität und Herausforderungen der Früherziehung. Martina Heitkötter, Stefan Heeg, Heike Wiemert: Mehr als Qualifizierung Was bedeutet Professionalisierung in der Kindertagespflege? Eine empirische Konkretisierung, S. 19ff.

DJI-Projekt „Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Dr. **Geissler**, Birgit . Universität Bielefeld – Fakultät für Soziologie –. - Projekt PKDi -.

Perspektiven der Professionalisierung: Qualifizierung, Statusverbesserung und Anerkennung der Arbeit, 2011.

KiTS aktuell. Kinder-, Jugendliche und Familien in Tempelhof-Schöneberg. Anne Weber. Nr. 682, 03.05.2013.

Ruelcker, Tobias (1975): Die Funktion familienergänzender Sozialisation für Kleinkinderin unserer Gesellschaft, in: Wolfgang Schulz/Tobias Ruelcker/Achim Rheinländer (Hg.): Tagesmütter, Weinheim/Basel, 153-166.

Mietrecht und Kindertagespflege im privaten Wohnraum

Beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde jetzt eine Petition eingereicht, in der gefordert wird, dass die Kindertagespflege als freiberufliche Tätigkeit von Tagespflegepersonen im privaten Wohnraum ausdrücklich erlaubt wird. Alle hier tangierten Gesetze sollten dahingehend abgeändert werden.

Hintergrund der Petition ist der Kölner Fall einer Tagesmutter und das BGH-Urteil, in dem die Klage nur aus formalen Gründen zurückgewiesen wurde. Der Bundesgerichtshof hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt: „Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Nutzung einer Wohnung zum Betrieb einer entgeltlichen Tagespflegestelle für bis zu fünf Kleinkinder die ‚Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung‘ im Sinne der Teilungserklärung darstellt und daher der Zustimmung des Verwalters oder einer ¾-Mehrheit der hierüber abstim-

menden Wohnungseigentümer bedarf. Zwar gehört zum Wohnen auch die Möglichkeit, in der Familie neben den eigenen Kindern fremde Kinder zu betreuen, etwa bei regelmäßigen Besuchen von Freunden der Kinder oder im Wege der Nachbarschaftshilfe. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Nutzung der Wohnung zur (werk-)täglichen Erbringung von Betreuungsdienstleistungen gegenüber Dritten in Form einer Pflegestelle für bis zu fünf Kleinkinder, bei der der Erwerbscharakter im Vordergrund steht. Eine solche teilgewerbliche Nutzung der Wohnung wird vom Wohnzweck nicht mehr getragen.“¹

¹ Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes Nr. 111/12 vom 13.7.2012

Hier kann auch das Urteil heruntergeladen werden: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=p&m&Datum=2012&Sort=3&nr=60927&pos=2&anz=12>

Die Petitionsantragstellerin begründet ihre Eingabe damit, dass die Ausführungen des Gerichts nunmehr von zahlreichen Vermietern, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) benutzt werden, um Tagesmütter zur Aufgabe zu bewegen, weil der vermeintliche Kinderlärm als störend oder die Abnutzung der Gemeinschaftsanlagen durch die betreuten Kleinkinder als unangemessen empfunden wird. Die aktuelle Rechtsunsicherheit führe dazu, dass die Betroffenen ihre Tätigkeit einstellen. Betreuungsplätze fallen weg, obwohl diese dringend benötigt werden. Kindertagespflege muss ungehindert möglich sein.

Auf politischer Ebene hat es im Juli 2012 bereits eine Unterstützung der Kindertagespflege in dieser Hinsicht gegeben. Die Familienministerin erklärte in einer Pressemitteilung:

„Tagespflege: Kinderlärm darf kein Grund zum Klagen sein

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder ist es eine Herzensangelegenheit, dass Deutschland ein familienfreundliches Land ist. Zu einem familienfreundlichen Land gehört ein Bewusstsein, das spielende Kinder mit Lebensfreude und Zukunft verbindet - und nicht mit Krach und Schmutz. Aus diesem Grund setzt sich das Bundesfamilienministerium für eine Gesellschaft ein, in der Kinder willkommen sind und Toleranz gelebt wird. Das gilt insbesondere auch für Nachbarn von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Privilegierung von Kinderlärm

Der Ausbau der Kinderbetreuung und das Recht auf wohnortnahe Angebote bringt es gerade mit sich, dass Betreuungseinrichtungen da sind, wo Kinder ihr Zuhause haben. Denn es ist ein Grundgedanke der Kindertagespflege, dass Tagesmütter und -väter die Kinderbetreuung in Privathäusern vornehmen und damit eine besondere Familiennähe gewährleisten. Deshalb haben sich die Bundesfamilienministerin und die gesamte Bundesregierung auch für die Privilegierung von Kinderlärm eingesetzt. So wurde der Bundesimmunitonsschutz bereits dem entsprechend geändert und auch eine gesetzliche Privilegierung in der Baunutzungsverordnung bereits vom Kabinett verabschiedet. Der Gesetzgeber hat dabei die klare Erwartung geäußert, dass diese Wertung auch auf zivilrechtliche Streitigkeiten - sogenannte Nachbarschaftsstreitigkeiten - ausstrahlen und Kinderlärm kein Grund für Klagen geben soll.²

Die Eingabe der Petition macht deutlich, dass sich die Erwartungen des Gesetzgebers wohl nicht erfüllt haben.

Hans Thelen

Familien für Kinder gGmbH

² Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 13.07.2012: Tagespflege: Kinderlärm darf kein Grund zum Klagen sein

Bildung im Alltag – Erfahrungsmöglichkeiten in der Kindertagespflege

von Eveline Gerszonowicz

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 22 in Verbindung mit § 24 KJHG) haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an einen Rechtsanspruch auf Bildung im Kindergarten oder in einer Kindertageseinrichtung. Auch Kinder ab dem ersten Geburtstag haben ab dem 01. August 2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung. Dieser Rechtsanspruch kann in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden.

Wie sieht Bildung in der Tagespflege aus?

In Tagespflegestellen findet sich ein vielfältiges Bildungsangebot insbesondere für Kleinkinder: Hier wird gemeinsam Alltag gelebt, Beziehungen werden aufgebaut und die unmittelbare Lebensumgebung, die Wohnung und das Wohnumfeld werden kennengelernt.

Das Erleben eines strukturierten Tagesablaufs mit Aktions- und Ruhephasen schafft für Kinder Orientierung, Sicherheit und damit Grundvoraussetzungen dafür, dass sie weitergehende Lernangebote wahrnehmen können. Auch eine Betreuung früh morgens, spät abends oder an Wochenenden und Feiertagen muss von Kindern in Tagespflege nicht als besondere Belastung erlebt werden, denn durch das gemeinsame Alltag-Leben verlieren solche besonderen Betreuungszeiten an Außergewöhnlichkeit. Die moderne Arbeitswelt verlangt es leider allen Beteiligten ab, sich mit Unregelmäßigkeiten zu arrangieren.

In der Regel wird auf gemeinsame Mahlzeiten Wert gelegt ebenso wie auf die Beteiligung der Kinder an der Vorbereitung.

So werden die Kinder gelegentlich zum Einkauf frischer Lebensmittel, z.B. auf einem Markt, mitgenommen. Dort und beim anschließenden gemeinsamen Zubereiten können die Kinder vielfältige Erfahrungen machen:

Sie lernen Farben, Formen, Oberflächenstrukturen und die Beschaffenheit von Lebensmitteln zu unterscheiden und können den Prozess verfolgen, wie sich Lebensmittel durch Verarbeitung verändern. Sie helfen den Tisch zu decken, wieder abzuräumen und abzuwischen, damit anschließend wieder etwas Gemeinsames stattfinden kann. So werden quasi nebenbei alltägliche Handlungsabläufe gelernt und geübt, die für kleine Kinder Erfahrungen grundlegender Lebenszusammenhänge darstellen.

Um die Lerninhalte etwas konkreter zu analysieren, sollen die letztgenannten Handlungsabläufe beispielhaft genauer angesehen werden: Beim Tisch decken lassen sich Zahlen und Ordnungen feststellen – jeder bekommt einen Teller, einen Löffel, einen Becher. Die einzelnen Teile unterscheiden sich in Form, Material und Gewicht. Das Transportieren des Ge-

schirrs stellt eine Anforderung an die Balance dar. Die Einsicht, dass jedes Kind Geschirr braucht, und das selbstverständliche Sorgen dafür fördert die Entwicklung des Sozialverhaltens. Das gemeinsame Abwischen des Tisches erfolgt in der Regel mit einem feuchten Tuch: die Eigenschaften von Wasser sowie die Gegensätze nass-trocken, schmutzig-sauber werden erlebt und die Anerkennung über eine vom Erwachsenen als „Hilfe“ gewürdigte ernsthafte Leistung stärkt das Selbstwertgefühl des Kindes.

Hier soll nun keinesfalls dafür geworben werden, die Kinder im Alltag nur einfach „mitlaufen“ zu lassen und ihnen keine speziellen pädagogischen Angebote zu machen! Im Gegenteil: Hier soll verdeutlicht werden, wie vielfältig Bildungsprozesse bei Kindern auch im häuslichen Umfeld sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuungspersonen für die Nutzung vorhandener Möglichkeiten ausreichend sensibilisiert sind, die Interessen der Kinder aufgreifen und diese in der Entwicklung ihrer individuellen Bildungsprozesse fördern.

Bindung: Voraussetzung für Bildung

Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie bestätigen, wie notwendig eine sichere Bindung für Kinder als Voraussetzung für Entwicklung und das Ermöglichen von Lernprozessen ist.

In der Tagespflege wird das Kind in der Regel während des gesamten Aufenthalts von derselben Bezugsperson betreut. Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater begrüßt das Kind am Morgen und verabschiedet

es am Nachmittag. Eine solche Möglichkeit einer konstanten Bezugsperson ist insbesondere für Kinder, deren Eltern ganztags oder unregelmäßig berufstätig sind, kaum anders als in der Kindertagespflege denkbar.

Ergänzt wird diese Beziehungskontinuität durch eventuell weitere Mitglieder der Tagespflegefamilie (Partner der Tagesmutter, eigene Kinder), die den Kindern als zusätzliche Bezugspersonen mit ihren spezifischen Anregungen zur Verfügung stehen. Auch die anderen Tagespflegekinder dürfen in ihrer Bedeutung für das Kind nicht unterschätzt werden. Der kleine überschaubare Rahmen von zumeist drei bis fünf Kindern ermöglicht den Kindern soziale Erfahrungen und gibt gleichzeitig Orientierung. Eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern ist möglich, Beziehungen können untereinander aufgebaut werden. Durch eine – nicht zu große – Altersmischung können sich geschwisterähnliche Konstellationen entwickeln und die Kinder haben die Möglichkeit, die Vorteile des Zusammenlebens mit Älteren bzw. Jüngeren zu genießen. In diesem Zusammenhang sei auf die Bedeutung und die umfassende Möglichkeit der emotionalen Bildung in der Kindertagespflege hingewiesen, die neben der Diskussion um die intellektuelle Bildung nicht vernachlässigt werden darf.

In der Kindertagespflegestelle gibt es in der Regel keine Bauecke, keinen extra Kuschelraum oder einen mit Sportgeräten ausgestatteten Toberaum. Aber es gibt Platz, wo gespielt und gebaut wird. Die Spielzeug-Eisenbahn verläuft dabei vielleicht unterm Tisch, an der Zimmerpalme

beginnt der Urwald. Auf dem Sofa sitzen alle gemütlich beim Vorlesen – Kuscheln inklusive. Ein Kindertisch zum Draufklettern und Matratzen zum Herunterspringen ermöglichen Kleinkindern auch drinnen Bewegung und Aktion. Die Kinder lernen Treppen hinauf- und hinabzugehen oder eine Haushaltsleiter zu erklimmen, auch ohne aufwändig gestaltete Podestlandschaften und Klettergeräte. Regelmäßige Spaziergänge in der Umgebung ermöglichen vielfältige Umwelterfahrungen.

Wie können Bildungsprozesse ermöglicht werden?

Eine wesentliche Voraussetzung für das Ausschöpfen der Bildungsmöglichkeiten in Kindertagespflegestellen ist – neben einer sicheren und kindgerechten Ausstattung – die Fähigkeit der Kindertagespflegeperson, bewusst das Entwickeln vielfältiger Lernprozesse zuzulassen. Sie muss in der Lage sein, die jeweiligen Interessen der Kinder zu erkennen und zu fördern, ihrem Forscherdrang Raum zu geben, Erfahrungen zu ermöglichen und zusätzliche Materialien zur Verfügung zu stellen. Wenn das Kind z.B. gerade Erfahrungen mit dem Element Wasser machen möchte, ist das unter Umständen nur in der Badewanne möglich. Studien zu Fließeigenschaften und Oberflächenspannung lassen sich dort mit Hilfe von Gefäßen unterschiedlicher Form und Größe, wie sie in jeder Küche zu finden sind, hervorragend durchführen. Veränderung von Materialien im Wasser wie z.B. Stoff oder Papier können beobachtet werden. Auch das Experimentieren mit Fingerfarben ist in der Ba-

dewanne häufig stressfreier als in der übrigen Wohnung.

Die meisten Tagesmütter und Tagesväter verfügen nicht über eine pädagogische Ausbildung. Ihnen sollte ein umfangreiches Fortbildungsangebot zur Verfügung stehen, um

- Sensibilität für kindliche Bildungsprozesse zu fördern,
- Ergebnisse der Entwicklungspsychologie zu vermitteln,
- Beobachtungsfähigkeiten zu schärfen,
- Anregungen zur Bildungsförderung von Kindern zu geben.

Kindern in der häuslichen Umgebung pädagogische Angebote zu machen stellt auch für ausgebildete Erzieher/innen eine Herausforderung dar. Sie übertragen ihre pädagogischen Kenntnisse auf die räumlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, die sich häufig sehr von denen in einer Kindertageseinrichtung unterscheiden. Ein Drittel der in Deutschland tätigen Kindertagespflegepersonen verfügen über eine pädagogische Ausbildung. Sie entscheiden sich bewusst für die selbstständige Tätigkeit, um ihre Vorstellungen von Bildung, Erziehung und Betreuung zu verwirklichen. Dafür ist manchmal auch Improvisationsfähigkeit und Kreativität gefragt.

*Eveline Gerszonowicz
Familien für Kinder gGmbH*

Informationsfilme Kindertagespflege: ***Mein Kind bei einer Tagesmutter / Tagesvater*** ***Wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater***

Berlin, 15. Februar 2013: Die Berliner Filmfestspiele näherten sich ihrem Ende, im Kino Babylon lief das Independent-Filmfestival und ein besonderer Film hatte hier Premiere: Mein Kind bei einer Tagesmutter / einem Tagesvater und wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater? Es war ein außergewöhnlicher Abend: Die Bären wurden bereits vor der Premiere verteilt, jeder Premierenbesucher erhielt eine ganze Tüte voll.

Die Familien für Kinder gGmbH, die Deutsche Liga für das Kind und der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßten die Gäste, darunter der Regisseur Kurt Gerwig und mitwirkende Tagesmütter und Kinder. Gemeinsam haben sie einen Film entstehen lassen, der den Alltag von Kindern bei Tagesmüttern und Tagesvätern mit der Kamera begleitet. Entstanden sind emotionale Szenen, die kleine Kinder beim Entdecken ihrer Welt zeigen, aber auch die innigen Beziehungen zwischen Kindern und Tageseltern dokumentieren. Interviews mit Experten ergänzen die Szenen aus dem Alltag der Kindertagespflege. Die Filme richten sich sowohl an Eltern, die nach einer Betreuungsform für ihr Kind suchen, als auch an Frauen und Männer, die sich für den Beruf interessieren.

Die Premierenbesucher, Eltern, Kinder und Experten waren sich einig, die Kindertagespflege verdient das Prädikat „**Besonders wertvoll**“.



Im Internet können Sie sich den Trailer zum Film ansehen und den Film auch gleich bestellen:

www.kindertagespflege-film.de

Schwerpunkt Vollzeitpflege

„Pflegekinder bringen Lebendigkeit in die Familie“ Erfolgreiche Werbung neuer Pflegeeltern

2012 ist es *Familien für Kinder* in Berlin mehr denn je gelungen, die breite Öffentlichkeit auf das besondere Lebensmodell Pflegefamilie und die Möglichkeit, in sehr unterschiedlichen Familien- und Lebenskonstellationen ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, aufmerksam zu machen.

Unterstützt wurden wir dabei ganz besonders durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Überzeugt davon, dass wir mit der Strategie „steter Tropfen höhlt den Stein“ erfolgreich sein werden, haben wir in den letzten Jahren immer wieder über unterschiedliche Kommunikationswege kontinuierlich das Thema „Aufnahme eines Pflegekindes“ berlinweit platziert und die Vielfalt von Pflegefamilien publik gemacht.

Durch ein gut aufeinander abgestimmtes Zusammenspiel vielfältiger Werbemaßnahmen haben wir es geschafft, das Familienmodell Pflegefamilie in der Stadt und darüber hinaus bekannter zu machen. Maßgeblich dazu beigetragen hat unsere benutzerfreundliche Homepage, unser animierter Werbespot, den wir mehrmals in den Kinos der Yorck-Kinogruppe und dem Berliner Fenster zeigen konnten, die große Plakatkampagne gemeinsam mit dem LSVD und allen Berliner Jugendäm-

tern, die Produktion unserer Imagefilme und eine stete Präsenz des Themas auch in der Medienlandschaft. Neben vielen Berichterstattungen in der Presse, in Funk und Fernsehen war ein ganz besonderer Höhepunkt der Auftritt einer langjährig erfahrenen Kurzzeit-Pflegemutter aus Berlin in der exponierten Talksendung „Beckmann“.



Das „Bekanntermachen“ war und ist der Schlüssel zum Erfolg, denn das Nichtwissen rund um die Pflegekinderhilfe ist in unserer Gesellschaft immer noch erstaunlich hoch.

Der Erfolg spricht für sich! Die Zahl der Berliner Interessenten und Interessentinnen ist in den letzten 2 Jahren enorm angestiegen. Ganz besonders deutlich wird es für uns an der steigenden Anzahl unserer Veranstaltungen des Vor-

bereitungsprogrammes für Pflegeelternbewerber. Aufgrund der großen Nachfrage haben wir im Jahr 2012 fast doppelt so viele Informationsabende und Vorbereitungsseminare angeboten wie im Vorjahr. Und der „Boom“ hält nach wie vor an.

Täglich nehmen Menschen aus Berlin Kontakt mit uns auf, weil sie sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren und sich informieren wollen. Darüber freuen wir uns sehr und hoffen, dass dieses gesellschaftliche Interesse nicht mehr abreißt. Denn nur so kann es uns in Berlin

perspektivisch weiter gut gelingen, für ein Pflegekind die passende Pflegefamilie zu finden. Und dafür werden wir unser Möglichstes tun! Wir werden weiterhin unsere Augen und Ohren für neue Ideen offenhalten, auch immer mal wieder um die Ecke denken und auf der Suche bleiben, nach neuen Wegen, um die Berliner Bevölkerung immer wieder mit dem Thema Pflegekind in Berührung zu bringen.

*Angelika Nitzsche
Familien für Kinder gGmbH*



BERLINER PFLEGEFAMILIENOFFENSIVE 2013

Wie fühlen sich Pflegefamilien in Berlin? Welche Strukturen funktionieren gut? Was kann verbessert werden?

Liebe Pflegefamilien, liebe Eltern, sicher gibt es in Ihrem Pflegefamilienalltag einige Themen, die gut, aber auch einige, die verbesserungswürdig sind:

- Ist der Vormund Ihres Pflegekindes eine Unterstützung?
- Wie empfanden Sie die Vorbereitung auf Ihr Pflegekind?

- Sind Sie mit der Regelung der Besuchskontakte einverstanden?
- Fühlen Sie sich als Pflegefamilie ernst genommen?
- Würden Sie sich mit uns für Berliner Pflegefamilien engagieren?

Kommen Ihnen diese Themen bekannt vor? Dann machen Sie mit und nehmen sich bitte 10 Minuten Zeit für unsere On-

lineumfrage: der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V. möchte in seiner aktuellen PFLEGEFAMILIEN-OFFENSIVE 2013 mehr über die Situation und Probleme der Pflegefamilien in Berlin erfahren.

Der Arbeitskreis versteht sich als Vertreter der Interessen der Pflegekinder und Pflegeeltern und hat in dieser Funktion seit 1974 viele Verbesserungen auf landes- und bundespolitischer Ebene durchsetzen können.

Um weitere Verbesserungen mit den Berliner Jugendämtern und Trägern, Verbänden oder politischen Instanzen vorantreiben zu können, soll die PFLEGEFAMILIENOFFENSIVE 2013 dienen.

In einer Onlinebefragung haben wir Fragen aus verschiedenen Bereichen zusammengestellt: Hilfeplan, Herkunftsfamilien, Besuchskontakte, Jugendämter und Träger. Wie gut oder wie schlecht ist die Zusammenarbeit? Was wünschen Sie sich?

www.arbeitskreis-pflegekinder.de/umfrage

Die Daten, die natürlich anonym ausgewertet werden, sollen eine Situationsbeschreibung Berliner Pflegefamilien spiegeln.

Machen Sie mit – gestalten Sie Ihre Zukunft als Pflegefamilie

Ihre

Petra Schrödel

Vorsitzende

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V.

Pflegefamilien Offensive 2013

Wie fühlen sich Pflegefamilien in Berlin?
Welche Strukturen funktionieren gut?
Was kann verbessert werden?

Machen Sie mit bei unserer Umfrage zur Situation der Pflegefamilien in Berlin:
www.arbeitskreis-pflegekinder.de/umfrage

Ein Projekt vom:  Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Kurzfilm-Workshop in den Herbstferien 2013 für 13- bis 16-jährige Berliner Pflegekinder

Bleib wie du bist ;)



... und mach einen Film aus deiner Idee oder Geschichte

Ein Projekt vom:



Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V. bietet Berliner Pflegekindern in den Herbstferien die Gelegenheit, mit einem Profiteam von Filmschaffenden ihre Geschichten und Ideen zu verfilmen.

Für das Projekt „Bleib wie Du bist“ werden 13- bis 16-jährige Jugendliche als Kamerafrau/mann, Regisseur/in, Scriptschreiber/in oder Schauspieler/in vom 30.09. bis 11.10.2013 ihren eigenen Film drehen. Das verbindende Motto ist das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.

Zur Seite stehen den jungen Talenten die Filmemacherin und Theaterregisseurin Sigrun Schnarrenberger und der Leiter der Contra-Medienwerkstatt Robin Bodenhaupt. In dem Workshop lernen die Teil-

nehmer mit einfacher Filmausrüstung YouTube-Filme zu erstellen.

„Bleib wie Du bist“ will den Jugendlichen einen Weg aufzeigen, inhaltsbewusst mit audiovisuellen Medien umzugehen und diese für die eigenen Themen zu nutzen. Das Projekt wird von der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin jfsb unterstützt. Langfristig ist geplant, im Jahr 2014 eine Medienwerkstatt für Berliner Pflegekinder und Freunde zu etablieren.

Der Workshop ist für 13- bis 16-jährige Berliner Pflegekinder kostenlos.

Weitere Informationen zum Workshop und zur Anmeldung unter:

www.arbeitskreis-pflegekinder.de

Anmeldeschluss: 16.09.2013

Kinder in Krisensituationen - Es fehlen Pflegefamilien

„Pflegekinder bringen Lebendigkeit in die Familie“, mit diesem Slogan präsentierte die Berliner Jugendsenatorin Sandra Scheeres im August 2012 den Kampagnenstart zur Gewinnung von Pflegefamilien. Im Rahmen dieser Kampagne startet die Familien für Kinder gGmbH jetzt eine weitere Aktion, um mehr Pflegeeltern für Kurzzeitpflegekinder zu finden.

Für kleine Kinder in akuten familiären Belastungs- und Krisensituationen fehlen geeignete Pflegefamilien und immer wieder müssen Kinder aufgrund der Dringlichkeit dann oft in Heimen aufgenommen werden. So wurden am 31.12.2011 in Berlin rund 345 kleine Kinder in der Altersgruppe 0 – 6 Jahre in Heimen betreut. Für ca. 200 Kinder wäre die Aufnahme in einer Pflegefamilie die bessere Alternative gewesen.

Die befristete Vollzeitpflege ist eine sehr schöne, erfüllende Aufgabe und stellt ganz besondere Anforderungen an Pflegeeltern. Im Vergleich zur unbefristeten Vollzeitpflege bedeutet die befristete Vollzeitpflege die Aufnahme wechselnder Kinder aus ganz unterschiedlichen familiären Notsituationen.

Dabei kann es vorkommen, dass die Kinder nur für wenige Tage oder auch Wochen bleiben. Für die Pflegefamilien ist das eine größere Herausforderung, da sie sich in kürzerer Zeit auf die Kinder einlassen müssen. Die Pflegeeltern erhalten Informationen zum Hintergrund der Unterbringung und über das Kind und können

dann entscheiden, ob sie es in ihre Familie aufnehmen möchten.



**Kurzzeit
Pflegekinder**

*... brauchen für
bis zu 6 Monate
familiäre Unterstützung
und bringen richtig
viel Schwung ins Leben*

www.pflegekinder-berlin.de

Interessenten erhalten die wichtigsten Informationen in einem Faltblatt und auf einer neu eingerichteten Extraseite des Internetportals www.pflegekinder-berlin.de.

Aus Pflegekindern werden Patenkinder - aus „Projekt Connect“ wird „Patenkinder Berlin“

Pflegekinder haben aufgrund ihrer Geschichte einen hohen Bedarf an Zuwendung und Betreuung. Ihre Pflegeeltern leisten viel, um ihnen ein Zuhause zu bieten, das ihren Bedürfnissen gerecht wird. Die Suche nach einer Möglichkeit, Pflegeeltern in Zeiten großer Beanspruchung zu entlasten, begleitet Familien für Kinder schon lange. Mit der Änderung des Pflegegesetzes und der Einführung der „Pflegestufe 0“, war endlich eine Möglichkeit gegeben, diesen Wunsch umzusetzen.

Familien für Kinder initiierte das „Projekt Connect“, ein Betreuungsangebot für Pflegekinder, das die stundenweise Betreuung von Pflegekindern anbietet, die über eine eingeschränkte Alltagskompetenz verfügen (umgangssprachlich „Pflegestufe 0“). Pflegeeltern, deren Kinder keine Förderung nach der „Pflegestufe 0“ erhalten, können als Selbstzahler am Projekt teilnehmen.

Für unser Projekt werben wir Ehrenamtliche und qualifizieren sie für den Umgang mit Pflegekindern. Der nachfolgende Vermittlungsprozess dient dazu, zwischen den Vorstellungen der Ehrenamtlichen und der Pflegefamilie eine hohe Passgenauigkeit herzustellen. Beim anschließenden Besuch in den Pflegefamilien verbringen die Vermittelten stundenweise Zeit mit den Pflegekindern. So haben die Pflegeeltern die Möglichkeit, Termine ohne ihre Pflegekinder wahrzunehmen oder etwas für sich zu tun. Die Ehrenamtlichen wer-

den von uns in ihrer Arbeit kontinuierlich begleitet. Sie nehmen regelmäßig an einer Fachgruppe teil, die ihnen die Reflexion ihrer Erlebnisse mit dem Pflegekind ermöglicht und besuchen Seminare zu relevanten Themen im Pflegekinderbereich.

Aus den Berichten der Ehrenamtlichen wissen wir, dass die mit dem Pflegekind verbrachte Zeit etwas ganz Besonderes ist, worauf sich Ehrenamtliche und Pflegekinder Woche für Woche freuen. Je nach Interesse und Bedürfnis des Pflegekindes kann sich diese Zeit völlig verschieden gestalten. Ob Spielplatz oder vorlesen zu Hause, entscheidend ist, dass das Pflegekind immer im Mittelpunkt steht. Was vorrangig dazu gedacht ist, Pflegeeltern zu entlasten, hat einen wunderbaren Nebeneffekt. Für die Kinder und auch für die Ehrenamtlichen entsteht ein zusätzliches Beziehungsangebot. Wir wollen diese Beziehung stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken und geben deshalb „Projekt Connect“ einen neuen Namen. **Patenkinder Berlin** macht für einige Stunden in der Woche aus Pflegekindern Patenkinder und aus den Ehrenamtlichen ihre Paten.

Inhaltlich bleibt das Projekt das gleiche und bietet Pflegeeltern Entlastung und Unterstützung. Geändert hat sich vielleicht die Einstellung der Paten, die jetzt mit genaueren Vorstellungen und Ideen in ihre Familien kommen und davon werden letztendlich alle profitieren.

Viele weitere wissenswerte Informationen für Paten und für Pflegeeltern finden Sie auf unserer neu entstandenen Website. Unter der Adresse www.patenkinder-berlin.de sind z.B. alle Voraussetzungen, um in das Projekt einzusteigen, aufgeführt. Sie finden Informationen über den Vermittlungsprozess, Ideen, wobei eine Patenschaft Sie unterstützen kann und Geschichten, in denen Paten von den Erlebnissen mit ihren Patenkindern berichten.

Unsere derzeit vorrangige Aufgabe ist es, noch mehr Paten zu finden, die diesen wertvollen Dienst in Pflegefamilien tun. Sie sind herzlich eingeladen, die Idee an Interessierte heranzutragen.

Jutta Ringel

Familien für Kinder gGmbH

www.patenkinder-berlin.de



Führungszeugnis für Pflegeeltern ist gebührenfrei Eine Information des Bundesamtes für Justiz

Im Pflegekinder-Heft 2/2012 haben wir bereits darüber berichtet, dass die Erteilung eines Führungszeugnisses für Pflegeeltern und deren Angehörige gebührenfrei ist. Das Bundesamt für Justiz hat am 25. März 2013 eine neue Fassung des Merkblatts zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis herausgegeben.

Darin heißt es u.a.:

„Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, **Vollzeit-**

pflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.“

Das gesamte Merkblatt kann auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz heruntergeladen werden:

www.bundesjustizamt.de

Forschungsnotiz:

Zum aktuellen Stand des Projektes „Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie“

Die Universität Siegen und das Institut für Vollzeitpflege und Adoption (IVA) e.V. führen seit Oktober 2012 ein gemeinsames Praxisforschungsprojekt durch, das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V., dem Hessischen Sozialministerium, der Pflege-Adoptiv-Familien-Stiftung und der Stiftung zur Förderung von Pflegekindern Berlin finanziert und gefördert wird. Gegenstand des Projektes sind Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten. Wir beziehen neben der Perspektive von Eltern und Pflegeeltern auch die der beteiligten Fachkräfte von Jugendämtern und Pflegekinderdiensten in die Erhebung ein.

Der Rückkehrprozess von Pflegekindern beschreibt einen komplexen Vorgang, der erhebliche Veränderungen in der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie auslöst und dabei sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen vor gravierende Aufgaben stellt. Es handelt sich aufgrund der bereits bestehenden und der zwischenzeitlich gewachsenen und veränderten Beziehungen zwischen Kindern, Eltern und Pflegeeltern um Prozesse der Bewältigung kritischer Lebensereignisse mit besonderen Risiken und Belastungen. Um die Lebensbedingungen der Familien und die Entwicklungschancen der Kinder zu verbessern, sind abgesicherte Entscheidungen Sozialer Dienste, eine gute Koproduk-

tion aller Beteiligten und eine intensive Begleitung notwendig.

Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien finden im Rahmen von auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen relativ selten statt.

Sobald das Thema zum ersten Mal angesprochen wird oder der Wunsch nach einer Rückkehr des Kindes geäußert wird, löst dies häufig sehr grundsätzliche Auseinandersetzungen über die Bedeutung von kindlichen Bindungsbedürfnissen, Elternrechten, Bedürfnissen nach Planungssicherheit der Pflegefamilien, Auslegungsmöglichkeiten des SGB VIII und so weiter aus. Eltern, Pflegeeltern und Kinder finden sich häufig in einem Spannungsgewebe wieder, das sich aufgrund ihrer eigenen Positionen (ihrer jeweiligen Bedürfnisse, Erwartungen, Hoffnungen, usw.) und ihrer emotionalen Verbundenheit untereinander zusätzlich verdichtet.

Die Untersuchung soll die Wissensbestände in diesem Feld erweitern und Orientierungshilfen für die Praxis entwickeln, da es bisher keine befriedigenden Antworten auf die Frage gibt, wie diese Prozesse so gestaltet werden können, dass

- für das Kind neue Entwicklungsmöglichkeiten entstehen,
- vermeidbare Belastungen, Kränkungen und negative Folgen bei allen Beteiligten verhindert werden und

- eine stabile Reintegration in die Herkunftsfamilie gelingt.

Dafür ist es notwendig, die Faktoren zu kennen, die das Gelingen oder Misslingen eines Rückkehrprozesses maßgeblich beeinflussen. Wir führen detaillierte Analysen der Prozessverläufe und ihrer jeweiligen Dynamiken durch: Welche Prozesse finden in der Pflegefamilie, in der Herkunftsfamilie und bei den Sozialen Diensten statt? Wie bewältigen die beiden Familien die Veränderungsprozesse innerhalb ihrer Familiensysteme? Wie beeinflussen sie sich gegenseitig? Wie geht das Kind mit den Veränderungen um? Welcher Unterstützungsbedarf ist in welcher Phase wichtig?

Zusätzlich berücksichtigen wir bereits vorliegende Ergebnisse aus internationalen Untersuchungen.

Das Ziel des Projektes ist die Qualifizierung von Fachkräften der Pflegekinderhilfe für die Vorbereitung und Begleitung solcher spezifischer Fallverläufe.

Methoden

Die Untersuchung erfolgt nach Standards qualitativer Sozialforschung. Im Rahmen der Datenerhebung sind wir seit Januar 2013 in 20 Fallverläufe eingestiegen, in denen Entscheidungen und Planungsprozesse hinsichtlich der Rückkehr eines Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie anstanden und anstehen. Dafür haben wir sowohl geplante und ungeplante Rückkehrprozesse als auch Fälle mit sicherer und noch offener Rückkehrperspektive ausgewählt. Die Auswahl erfolgte aus einer Gesamtzahl von 50 Fällen nach Kriterien des „theoretical samplings“.

Dabei wurden unter anderem folgende kontrastierende Merkmale berücksichtigt:

- Kontinuität und Diskontinuität in der Biografie des Kindes,
- sichere oder unsichere Bindungen an Pflegeeltern oder Eltern,
- Intensität der Vorbereitung einer Rückkehr und Ressourcen der Herkunftsfamilie,
- soziokulturelle Distanz zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sowie

Gründe, die zu der Fremdunterbringung geführt haben.

Die Datenerhebung erfolgt in einem multiperspektivischen Untersuchungsdesign. Dabei wird das Erleben der unterschiedlichen am Rückkehrprozess beteiligten Personen (beteiligte Fachkräfte, Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Pflegekind, signifikante Andere) berücksichtigt.

Im Rahmen einer Methodentriangulation setzen wir unterschiedliche Interviewformen, Aktenanalysen sowie Teilnehmende Beobachtungen ein.

In einer **retrospektiv ausgerichteten Erhebungsphase** untersuchen wir die Vorgeschichte der Rückkehr seit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie.

In der **prozessbegleitenden Erhebungsphase**, konzentrieren wir uns je nach Fallkonstellation auf

- die Prozesse bei der Entscheidung über die Rückkehr,
- die Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr,
- die Integration des Kindes in die Herkunftsfamilie und

- die Veränderungs- und Umgestaltungsprozesse in der Pflegefamilie.

Die besondere Verletzbarkeit und die Bedürfnisse der beteiligten Personen während der unterschiedlichen Zeiträume und Phasen werden besonders beachtet.

Die erhobenen Daten werden schriftlich dokumentiert und in Chronologien von Hilfe- und Familiengeschichten zusammengefasst. Anschließend analysieren wir diese Chronologien in mehreren Phasen, um relevante Kriterien herauszuarbeiten, die eine Rückkehr begünstigen und erschweren können. Verallgemeinerbare Erkenntnisse wollen wir abschließend in einer praxisnahen und konkreten Arbeitshilfe veröffentlichen.

Erste Beobachtungen aus der Erhebungsphase münden in folgenden Überlegungen:

Die Auseinandersetzung mit einer möglichen Rückkehrperspektive erfolgt in mehreren Fällen ungeplant und teilweise überraschend. Seit dem Beginn der Hilfe ist dann schon viel Zeit verstrichen, die ungenutzt geblieben ist, um das Thema mit allen Beteiligten zu bearbeiten. Durch einen ungeplanten Rückkehrwunsch der Eltern werden häufig gerichtliche Verfahren oder Begutachtungen zur Einschätzung ihrer Erziehungsfähigkeit ausgelöst, welche noch zusätzlich zu einer Verlängerung einer solchen „Klärungsphase“ führen. Je nach Alter des Kindes und Dauer der Entscheidungsfindung ist diese Entwicklung nicht unbedeutend für die Bindungsbedürfnisse des Kindes. Das zwischen den Beteiligten eher schwierig zu vermittelnde Thema der Rückkehroption müsste daher bereits vor dem Beginn des Pflegeverhält-

nisses eine wichtige Rolle einnehmen, um Überraschungen vorzubeugen und möglichst klare Anforderungen untereinander festzulegen.

Für viele Pflegefamilien scheint eine unklare Perspektive hinsichtlich eines Verbleibs des Pflegekindes in ihrer Familie schwierig auszuhalten zu sein. Teilweise gehen sie zu Beginn der Hilfe von einem längerfristigen oder dauerhaften Pflegeverhältnis aus. Wenn diese Einschätzung mit dem Gedanken an eine Rückkehr konfrontiert wird, bedroht dies häufig grundsätzliche Elemente des familiären Lebens für Pflegeeltern und ihre Kinder (Zusammengehörigkeitsgefühl, verlässliche familiäre Strukturen und Routinen, nicht-austauschbare emotionale Beziehungen, Bedürfnisse nach Sicherheit und Planbarkeit des Lebens usw.). Darüber hinaus fällt es vielen Pflegefamilien schwer, das Pflegekind nach einer Zeit, in der es sich zum Teil sehr positiv entwickelt hat, wieder in ein – nach ihrem Eindruck häufig nach wie vor problematisches – Herkunftssystem zurückgehen zu lassen. An dieser Stelle wird die Bedeutung eines offenen Austauschs vor Beginn eines Pflegeverhältnisses und einer intensiven Begleitung der Pflegeeltern deutlich, um den Umgang mit den angedeuteten Unsicherheiten zu erleichtern und Bewältigungsstrategien zu entwickeln.

Anhand mehrerer Fälle wird deutlich, dass für die unterschiedlichen Phasen eines Pflegeverhältnisses nicht ausreichend geklärt ist, wer sich um die Belange der Herkunftsfamilie kümmert. Es bedarf daher einer strukturellen Klärung dieser Zuständigkeitsregelung sowie einer Intensivie-

rung der Zusammenarbeit mit den Eltern und der gesamten Herkunftsfamilie, um

a) die Unterstützung zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Herkunftssystem zu gewährleisten und

b) die konkrete Unterstützung zur Erweiterung von Elternkompetenzen und der Eltern-Kind-Kontakte zu verbessern.

Außerdem führt fehlende Transparenz bei den Entscheidungsprozessen bei allen Beteiligten zu großen Verunsicherungen. Dies betrifft sowohl die Dauer der Pflegeverhältnisse als auch die Voraussetzungen und Hindernisse die für oder gegen die Rückkehr eines Kindes sprechen. Hierbei könnte eine Erweiterung der Kommunikations- und Moderationsstrategien (gegebenenfalls Mediation) dazu beitragen, dass kommunikative Barrieren überwunden und schwierige Themen und Planungen besprechbar gemacht werden.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Pflege- und Herkunftsfamilie dabei zu unterstützen eine Beziehung miteinander aufzubauen. Einerseits bietet dies den Eltern und Pflegeeltern die Möglichkeit, einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander zu entwickeln. Andererseits ermöglicht es dem Kind, den jeweiligen Prozessverlauf zu verstehen und möglichst mitzugestalten. Die beiderseitige Teilhabe an der Entwicklung des Kindes kann Spannungen innerhalb des Pflegeverhältnisses abbauen und vor Entfremdung schützen.

Die Bedürfnisse und Signale der **beeinträchtigten Kinder** in ihren jeweiligen Entwicklungsphasen haben eine erhebliche Bedeutung für den jeweiligen Rückkehrprozess, werden allerdings von den fallzu-

ständigen Fachkräften sehr unterschiedlich einbezogen. Einige Kinder sind – zum Beispiel durch regelmäßige Treffen, in denen ihre Äußerungen gehört und berücksichtigt werden – direkt an der Perspektivplanung beteiligt. Andere Pflegekinder erhalten – zumeist aufgrund struktureller Bedingungen (beispielsweise hohe Fallzahlen) der Dienste – nur selten die Gelegenheit, sich direkt zu äußern. Stattdessen werden ihre Positionen und Reaktionen lediglich indirekt und zum Teil ungefiltert von Dritten eingebracht (oft aus der Perspektive der Pflegeeltern) und in die Planung einbezogen. Eine dem Entwicklungsstand angemessene, direkte Berücksichtigung der Position von Kindern scheint hier sehr sinnvoll.

Weiterer Verlauf

In diesem Jahr bildet die prozessbegleitende Datenerhebung im Projekt den Schwerpunkt, bevor wir ab Anfang 2014 in die Auswertung und Entwicklung von Konsequenzen für die Praxis einsteigen.

Über weitere Entwicklungen und Erkenntnisse des Projektes werden wir fortlaufend informieren.

Für die Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen und IVA e.V.

Dirk Schäfer, Corinna Petri und Judith Pierlings

Quelle:

KomJu - Kompetenz in der Jugendhilfe, Heft 3-2013, Hrg.: Institut für Vollzeitpflege und Adoption e.V., Frankfurt am Main

30 Jahre Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. unermüdlicher Einsatz für ein menschenwürdiges Leben behinderte(r) Pflegekinder

In diesem Jahr feiert der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (BbP) sein 30-jähriges Bestehen. Zur Jubiläumsfeier trafen sich am Pfingstwochenende im Kolping-Feriendorf Herbstein Pflegefamilien aus ganz Deutschland. Sie freuten sich besonders über die zum Festakt überbrachten Grußworte der Diakonie Düsseldorf und des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. Der Auftritt der Musikband „SPUNK, Musik für Kinder“ war für die Familien mit zum Teil schwerstmehrfachbehinderten Pflegekindern ein weiterer Höhepunkt des Tages.

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. wurde 1983 als Selbsthilfegruppe von Pflegefamilien mit behinderten Pflegekindern gegründet. Seither vertritt er die Interessen behinderter Kinder, die

nicht in ihrer Ursprungsfamilie aufwachsen können und der Pflegefamilien, die diese besonderen Kinder aufnehmen und ihnen ein Zuhause geben. Außerdem hilft der BbP bundesweit bei der Vermittlung von Kindern mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder besonderem Betreuungsbedarf in Pflegefamilien. „Jedes Kind hat ein Anrecht auf eine Familie“, sagt die Vorsitzende Birte Susann Wiebeck. „Dies steht in der UN-Kinderrechtskonvention, die seit 1992 in Deutschland geltendes Recht ist“.

Zurzeit zählt der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. 430 Familien zu seinen Mitgliedern. Weitere Informationen unter www.bbpflegekinder.de.

Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V., Kirchstraße 29, 26871 Papenburg

Die Pflegekinderhilfe im Kinder- und Jugendbericht 2013

Der Kinder- und Jugendbericht, muss laut Gesetz in jeder Legislaturperiode einmal vorgelegt werden (d.h. in der Regel alle vier Jahre). Der Bericht soll zum einen die aktuelle Lage von Kindern und Jugendlichen beschreiben und zum anderen auch die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe betrachten.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht, der kürzlich von der Bundesregierung veröffentlicht wurde, ist ein sogenannter Gesamtbericht. Er hat keinen besonderen thematischen

Schwerpunkt, wie etwa beim vorigen Bericht mit dem Thema „Gesundheit“. Vielmehr soll dieser Gesamtbericht die heutige Situation der Kinder und Jugendlichen umfassend in den Blick nehmen.

Die Pflegekinderhilfe wird in diesem Bericht häufiger benannt, wenn es um die Hilfen zur Erziehung geht. Schwerpunkt der Betrachtungen zur Pflegekinderhilfe bildet ein Unterpunkt (10.7.4) des Berichts, den wir nachfolgend dokumentieren.

Pflegekinderhilfe

„In der Pflegekinderhilfe als einer Form öffentlicher Erziehung in privaten Haushalten wird eine der zentralen Fragestellungen des vorliegenden Berichts, der Wandel des Aufwachsens in öffentlicher und privater Verantwortung, in spezifischer Weise gebündelt. Daher, und weil sich in ihr seit dem letzten Gesamtbericht viel entwickelt hat und besondere Herausforderungen für die Jugendämter absehbar sind, wird auf dieses Leistungsfeld gründlicher eingegangen. Schon seit mehr als 200 Jahren nutzen Staat, Kirche und Zivilgesellschaft Familien als Platzierungsort für Kinder, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können oder sollen (vgl. Sauer 1979). Die Pflegekinderhilfe hat sich in den 20 Jahren seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Windschatten der „großen Entwicklungen“ in den Hilfen zur Erziehung (Ausdifferenzierung, Ausbau und Flexibilisierung der familienbezogenen ambulanten Hilfen, Ökonomisierung des Feldes, Sozialraumorientierung, Qualifizierung der Hilfeplanung und des Kinderschutzes) mühsam und unmerklich stabilisiert. Sie hat sich differenziert, alte methodische Frontstellungen (Ersatz- vs. Ergänzungsfamilienkonzept, vgl. Güthoff u. a. 1990) überwunden und in den letzten rund zehn Jahren auch

bundesweit einen, freilich vorwiegend fiskalisch motivierten, quantitativen Ausbau erlebt. Durch eine vermehrte Anzahl von Studien ist der Fundus empirischer Erkenntnisse gewachsen, wenngleich viele dieser empirischen Erkenntnisse bislang leider noch zu wenige Auswirkungen auf praktisches Handeln gehabt haben. Das hervorragend den aktuellen Wissensstand aufarbeitende und umfassend informierende „Handbuch Pflegekinderhilfe“ des DJI und DIJuF (vgl. Kindler u. a. 2011a) könnte hier in den nächsten Jahren Abhilfe schaffen.

a) Rechtliche Rahmenbedingungen der Pflegekinderhilfe – Veränderungen und Herausforderungen

Das KJHG hat seit 1990/1991 die ordnungsrechtlich dominierten Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes zur Pflegekinderhilfe abgelöst, es präferiert eine „systemische“ Sichtweise – Pflegefamilie nicht als Ersatzfamilie, sondern als zweite soziale Familie (evtl. auf Zeit) neben der Geburtsfamilie – und setzt vorrangig auf Kooperation, Beratung und Unterstützung (vgl. § 37 SGB VIII).

Die Reform des Kindschaftsrechts 1998 hat u. a. ein Umgangsrecht von Kindern zu den beiden leiblichen Elternteilen eingeführt und damit die fachlich schon länger favorisierte Orientierung in der Pflege-

kinderhilfe, der zufolge auch bei Kindern, die in Pflegefamilien leben, ein möglichst förderlicher Umgang zur Herkunftsfamilie unterstützt werden soll (schon DJI 1987), auch rechtlich normiert. In der Praxis scheint die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern allerdings bis heute problembehaftet und defizitär zu sein, was teils systemisch bedingt ist, weil die Beziehungsdynamiken zwischen Pflegeeltern, Jugendamt und Herkunftseltern häufig konfliktreich verlaufen. Probleme in der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern haben aber auch mit fehlenden Ressourcen und fehlenden Konzepten zu tun. Insbesondere haben Pflegekinderdienste häufig schlicht nicht die Kapazität, um beide Familiensysteme in ausreichender Intensität zu begleiten, zu beraten und bei Krisen früh genug zu intervenieren.

Die Pflegekinderhilfe handelt hier – ähnlich wie auch in der Heimerziehung – widersprüchlich: Einerseits steht die Herkunftsfamilie im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Bemühungen, andererseits verlieren die Herkunftsfamilien häufig das „sozialpädagogische Interesse“ der Institutionen, sobald die Kinder fremduntergebracht sind (vgl. Kindler u. a. 2011b S. 624 f.). Eine konsequente „Re-Stabilisierungsarbeit“ wäre dabei insbesondere am Beginn einer Fremdunterbringung notwendig, wenn die Situation dieser Familien sich sowohl auf der materiellen Ebene durch den Wegfall finanzieller Transferleistungen (z. B. Kindergeld) als auch auf der sozialen und emotionalen Ebene aufgrund der Herausnahme des Kindes verschärft (vgl. Faltermeier 2012a, b).

Besonders intensiv ist in den letzten Jahren die Sonderbestimmung des § 86 Absatz 6 SGB VIII im Bereich der örtlichen Zuständigkeit diskutiert worden, wonach die örtliche Zuständigkeit nach zwei Jahren und absehbarer Dauerpflege an den Wohnort der Pflegeperson „wandert“. So sinnvoll eine fachliche Beratung der Pflegefamilie vor Ort sein mag, so haben sich aus der Vorschrift doch sehr häufig Probleme ergeben – wegen der regional sehr unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen und Qualitäten sowie der finanziellen Ausstattungen der Pflegekinderhilfe. Alle neueren Studien (vgl. Erzberger 2003; Walter 2004; Rock u. a. 2008; Kindler u. a. 2011a) belegen die sehr unterschiedlichen Standards in Deutschland, was im Falle sich ändernder örtlicher Zuständigkeit häufig zu Diskontinuitäten führt. Hier ist zu hoffen, dass die mit dem Bundeskinder-schutzgesetz zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen in § 37 und § 86c SGB VIII, die eine ortsnahe Beratung von Vollzeitpflegeverhältnissen und deren Finanzierung sicherstellen sollen und die das neu zuständig gewordene Jugendamt an die bisherige Hilfeplanung und das bestehende Hilfearrangement zu binden suchen, zu einer größeren Kontinuität im Hilfeverlauf auch nach Zuständigkeitswechseln beitragen. Bei der gesetzlich vorgesehenen Evaluation des Bundeskinder-schutzgesetzes wird auf die Folgen dieser Neuregelungen ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind deutsche Jugendämter in den vergangenen Jahren wiederholt wegen des Ausschlusses von Umgangskontakten und der nicht ausreichenden Beachtung von

Rückführungsoptionen verurteilt worden (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte vom 26. Februar 2004; BVerfG vom 28. Dezember 2004). Im internationalen Vergleich mit den nord- und westeuropäischen Ländern England, Frankreich, Irland und Schweden ist festzustellen, dass Fremdunterbringungen in allen der genannten Länder von kürzerer mittlerer Dauer als in Deutschland sind (vgl. Thoburn 2007), was nicht daran liegt, dass in Deutschland Kinder relativ früher fremdplatziert werden und daher längere Unterbringungsauern zu erwarten wären. Auch sind deutsche Pflegekinder offenbar nicht stärker psychosozial vorbelastet (vgl. Kindler u. a. 2011b, S. 628). Eher scheinen in Deutschland „rechtlich und praktisch Möglichkeiten zur dauerhaften Beendigung von Pflegeverhältnissen [zu] fehlen (z. B. realistische Möglichkeiten zur Adoption in Pflege untergebrachter Kinder, intensivere Anstrengungen zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern) und zudem die Bereitschaft, fehlschlagende Rückführungen zu riskieren, eher gering“ (Kindler u. a. 2011c, S. 136) zu sein. Deutschland kennt im Unterschied etwa zu England und den Niederlanden keine klaren zeitlichen Fristen, innerhalb derer Rückführungsbemühungen stattfinden sollen. Zwar ergeben sich auch in Deutschland durch die Rechtsprechung zeitliche Fristen in Abhängigkeit vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und der Dauer des Pflegeverhältnisses (vgl. Kindler u. a. 2011c). Die klaren zeitlichen Fristen, z. B. in den Niederlanden, die Rückführungsbemühungen auf maximal neun Monate zu begrenzen, verdeutlichen allen Beteiligten

einen klaren Rahmen und diktieren Pflegekinderdiensten und Familiengerichten eine klare Agenda, was gegenüber den in Deutschland – vor allem auch nach Inobhutnahmen – häufig eintretenden „Hängepartien“ von Vorteil ist. Kufner und Schönecker (2011) geben mit Blick auf die in § 37 SGB VIII auch vorgesehene „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ für ein Pflegekind zudem zu bedenken, dass es in Deutschland für die Dauerpflege kein zivilrechtliches Pendant gebe und fordern die Prüfung von Rechtsinstituten, vergleichbar der „special guardianship“ im englischen „Children Act“ von 1989, bei der Dauerpflegeeltern weitgehende und dauerhafte sorgerechtliche Befugnisse, vergleichbar einer Adoption, erhalten, ohne dass die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Eltern gekappt werden (vgl. in die gleiche Richtung zielende Empfehlungen der (BMJ-) „Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ von 2009, S. 45). Ähnlich wird im „Neuen Manifest zur Pflegekinderhilfe“ (IGfH/Kompetenz-Zentrum Pflegekinderhilfe 2010) argumentiert.

b) Strukturen der Pflegekinderhilfe

Dass die Kosten der Pflegekinderhilfe etwa ein Drittel der Unterbringung in Heimen ausmachen, ist sicherlich ein Grund dafür, dass die Fallzahlen in der Pflegekinderhilfe zuletzt Rekordwerte erreichten. Insofern kann zu Recht gefragt werden, ob die Pflegekinderhilfe nur als „Sparschwein“ der Kinder- und Jugendhilfe diene. Nach einer vorsichtigen Einschätzung der Berichtskommission zeichnet sich hier ein

Wandel ab, der Pflegefamilien nicht nur als kostengünstige Alternative zum Heim ins Auge fasst. Jedenfalls lassen der Ausbau der Pflegekinderdienste und die in den letzten Jahren geführten fachlichen Debatten nicht zuletzt auf das gewachsene Forschungsinteresse daran schließen. Freilich wäre es dringend notwendig, bundesweit einheitlichere Standards zu etablieren, die die aktuellen Forschungsergebnisse berücksichtigen. Noch ist hier eine gewisse Beliebigkeit festzustellen. Zudem ist die personelle Ausstattung deutlich zu verbessern.

Nach einer Erhebung des Deutschen Jugendinstituts (vgl. DJI/DIJuF 2006) ergab eine Befragung bei 142 Gebietskörperschaften eine erhebliche Bandbreite der Betreuungsschlüssel (vgl. Abbildung 10-15).

Der Personalschlüssel lag bei rund 80 Prozent der Jugendämter über dem 1987 seitens des DJI geforderten Werts von eins zu 35 (vgl. DJI 1987) und selbst bei rund 47 Prozent über den Empfehlungen des Deutschen Städtetages (1986) mit eins zu 50. Rock u. a. (2008) errechneten für Rheinland-Pfalz einen durchschnittlichen Schlüssel von eins zu 69,5. Sicherlich werden nicht unbedingt alle in der Pflegekinderhilfe zu erledigenden Aufgaben mit den erhobenen Betreuungsschlüsseln erfasst, z. B. weil in manchen Kommunen Teilaufgaben der Pflegekinderdienste von anderen Diensten des Jugendamts oder von freien Trägern erledigt werden. Davon ausgehend jedoch, dass die Richtsätze des DJI und der kommunalen Spitzenverbände (letztere unverdächtig, fachliche Maximalwünsche zu erfüllen)

noch aus JWG-Zeiten stammen und §§ 36, 37 SGB VIII einen noch höheren Arbeitszeitbedarf im Bereich der beteiligungsorientierten Planung und Begleitung von Hilfen in Pflegefamilien nach sich ziehen, weswegen Wiesner (2006, S. 676) sogar einen Personalschlüssel von eins zu 25 fordert, kann nur konstatiert werden, dass die derzeitige Ausstattung der meisten Pflegekinderdienste in Deutschland defizitär ist. Dabei geben Befunde aus der internationalen Forschung Hinweise darauf, dass mangelnde personelle und materielle Ressourcen zum Misserfolg von Pflegeverhältnissen beitragen (vgl. Sinclair 2005).

Sind die großen Unterschiede bei der Organisation der Pflegekinderhilfe im Großen und Ganzen unproblematisch (es sei denn, es würden Kernbereiche der Pflegekinderhilfe vergessen, vgl. hierzu IGfH/Kompetenz-Zentrum 2010), so ist es unverständlich, dass trotz der jeweils fortgeschriebenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Pflegegeldleistungen gem. § 39 SGB VIII sich die materiellen Leistungen an Pflegefamilien regional erheblich unterscheiden: Die Strukturuntersuchung des DJI (DJI/DIJuF 2006) ergab Streuungen bei den Hilfen in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII zwischen 180 Euro und 670 Euro je Kind und Monat.

c) Entwicklung des Feldes

Die absoluten Fallzahlen der Hilfen in Vollzeitpflege haben sich zwischen 1995 und 2005 relativ wenig verändert, zwischen 2005 und 2010 sind sie jedoch kräftig um 24 Prozent auf 73.692 Fälle gestie-

gen (vgl. Tabelle A10-11 im Anhang). Blickt man auf den relativen Eckwert, d. h. die Summe der am Jahresende laufenden und innerhalb des jeweiligen Jahres beendeten Hilfen bezogen auf 10 000 der unter 21-Jährigen, so zeigt sich die expansive Entwicklung seit 2005 noch deutlicher: Betrug der Pflegekinderhilfe-Eckwert im Jahr 1995 exakt 31,6 und im Jahr 2000 fast unverändert 31,5, so stieg der Wert leicht auf 34,1 im Jahr 2005 und stark um fast 35 Prozent auf 45,9 im Jahr 2010.

Alter: Die Vollzeitpflege wird nach wie vor besonders bei notwendigen außerfamiliären Unterbringungen von kleineren Kindern eingesetzt. Im Jahr 2010 waren über ein Viertel der in Pflegefamilien lebenden jungen Menschen unter sechs Jahre alt, in Heimen und anderen institutionellen Wohnformen befanden sich lediglich knapp 6 Prozent in der Altersgruppe der unter Sechsjährigen. Es wird für die Pflegekinderhilfe zukünftig eine große Herausforderung sein, noch stärker als bisher geeignete Pflegepersonen für die Aufnahme älterer Kinder und Jugendlicher zu finden, diese entsprechend vorzubereiten und für die spezifische Arbeit mit dieser Altersgruppe, in der es noch um Familienleben, aber auch schon um Ablösung im Sinne einer „Interims-Vollzeitpflege“ (Deutscher Verein 2004, S. 21) geht, gut zu unterstützen.

Geschlecht: Von den in Pflegefamilien untergebrachten jungen Menschen sind mit 50,9 Prozent die männlichen nicht so überrepräsentiert wie in anderen erzieherischen Hilfen (bezogen auf alle Hilfen beträgt die Geschlechterverteilung rund 56

Prozent Jungen gegenüber 44 Prozent Mädchen).

Von allen Familien, die eine Vollzeitpflege erhalten, sind laut den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2010 rund 77 Prozent auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Zum Vergleich: Junge Menschen in Heimen oder betreuten Wohnformen kommen zu etwa 60 Prozent aus Familien, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Bei Familien, die hingegen eine Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, sind es gerade einmal knapp 20 Prozent.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in der Pflegekinderhilfe gegenüber der Heimerziehung unterrepräsentiert: Lediglich bei knapp 22 Prozent der neu begonnenen Hilfen in Vollzeitpflege stammte mindestens ein Elternteil des Pflegekindes aus dem Ausland (Heim: knapp 29 Prozent). Es wird zukünftig darauf ankommen, auch unter den Migranten geeignete Pflegepersonen zu rekrutieren, um die Hürde zur Inanspruchnahme der Pflegekinderhilfe evtl. zu senken. Innerhalb Deutschlands ist eine enorme Streuung bei der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege festzustellen.

Bundesländer: Der Anteil der Pflegekinderhilfe an allen Fremdunterbringungen liegt im Jahr 2010 bei 43,7 Prozent deutschlandweit, streut allerdings erheblich zwischen 22,4 Prozent in Berlin und 56,9 Prozent in Schleswig-Holstein. Innerhalb Deutschlands ist eine enorme Streuung bei der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege festzustellen – zwischen 29 Fällen pro 10 000 der unter 21-Jährigen in Berlin und 80 Fällen in Bremen. Innerhalb

der Flächenländer variiert die Inanspruchnahme zwischen 34 Fällen pro 10 000 der unter 21-Jährigen in Baden- Württemberg und 66 Fällen in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Tabelle A10-12 im Anhang). Diese regionalen Disparitäten erscheinen mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Anspruch auf annähernd gleiche Sozialleistungen in den verschiedenen Bundesländern bedenklich.

Verweildauer: Die Pflegekinderhilfe ist mit 41 Monaten im Durchschnitt die am längsten dauernde erzieherische Hilfe. Bei den im Jahr 2010 beendeten Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII dauerten knapp 44 Prozent zwei Jahre und länger – und vor allem bei der Pflegekinderhilfe wird die Verweildauer aufgrund oft nur verwaltungstechnischer „Beendigungen“ (Zuständigkeitswechsel gem. § 86, 6 SGB VIII) systematisch unterschätzt (vgl. van Santen 2010).

Kosten: Im Jahr 2010 wurden bundesweit rund 850 Mio. Euro für die Vollzeitpflege aufgewendet, das ist mehr als doppelt so viel wie 1995. Bezogen auf die Summe der am Jahresende laufenden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfefälle liegen bei den unter 18-Jährigen die jährlichen Fallkosten für die Vollzeitpflege bei durchschnittlich nicht ganz 12 800 Euro.

d) Differenzierung der Pflegekinderhilfe, Verwandtenpflege

Die Pflegekinderhilfe hat sich in den letzten 20 Jahren differenziert und professionalisiert: Neben die „Normalpflegefamilie“ traten zunehmend Sonderformen:

- Die Erziehungsstellen als professionelle Formen der Vollzeitpflege (vgl. Stee-

ge/Trede 1995), bei denen ein Elternteil i. d. R. sozialpädagogische Fachkraft ist, die Pflegefamilie intensiver betreut wird und die Pflegestelle ein vom TVöD abgeleitetes Honorar erhält. Diese und andere „Sonderpflegeformen“, die sich gem. § 33 Satz 2 SGB VIII um „besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche“ kümmern, machen nach der amtlichen Statistik rund 12 Prozent aller Pflegekinderhilfen aus.

- Bereitschaftspflegestellen, die Minderjährige ad hoc im Rahmen einer Inobhutnahme für eine kürzere Zeit aufnehmen (vgl. BMFSFJ 2002).
- Kurzzeitpflegestellen, die belastete Familien zeitweilig entlasten können und dem Kind ein zweites Zuhause, z. B. bei zeitweiligen Krankenhausaufenthalten der alleinerziehenden Mutter, bieten können (vgl. Szyliowizki 2006).
- Pflegefamilien, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen (vgl. Schönecker 2011).

Es gibt Formen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die, weil sie z. B. immer wieder Tagespflegekinder auch über Nacht betreuen, in die Nähe zur Kurzzeitpflege kommen (ähnlich auch Teilzeit-Pflegeformen, vgl. Blandow 2004). Von den Sonderformen der Pflegekinderhilfe ist die Bereitschaftspflege am weitesten verbreitet. Einer DJI-Untersuchung zufolge (vgl. Gadow u. a 2013, S. 173) wird sie in rund drei Vierteln der befragten Jugendamtsbezirke vorgehalten.

Verwandtenpflege: Nach Schätzungen von Blandow und Küfner (2011) wachsen gut 70 000 Kinder und Jugendliche bei

Verwandten, überwiegend bei den Großeltern auf. Die meisten dieser Pflegeverhältnisse sind informeller oder halbformeller Natur. Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik lag die Zahl der formellen Verwandtenpflegeverhältnisse auf der Grundlage des § 33 SGB VIII im Jahr 2010 bei 16 181 (andauernden und beendeten Hilfen) im Erhebungsjahr. Zu den amtlichen Zahlen sind also schätzungsweise rund 54 000 informelle Pflegeverhältnisse hinzuzurechnen, will man einen ungefähren Gesamtblick auf das Leben von jungen Menschen „in einer anderen Familie“ erhalten. Vor allem seit den Untersuchungen von Blandow und Walter (vgl. Blandow 2004; Walter 2004) wird die Besonderheit der Verwandtenpflege in der Fachwelt reflektiert. Nach langen Jahren, in der die Verwandtenpflege seitens der professionellen Sozialen Arbeit eher skeptisch und kontrollierend in den Blick genommen wurde, gilt die Platzierung im erweiterten Familienkreis – auch angeregt durch die Praxis des „kinship care“ in den USA und die niederländischen Erfolge im Bereich der „social network care“ – durchaus als Mittel der Wahl, das freilich besonderer Methoden und taktvoller ergänzender Hilfen bedarf (vgl. auch Deutscher Verein 2004).¹

Perspektivische Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Teil D des Berichts zeigt die Kommission „Wege zu einer aktiven Gestaltung des Aufwachsens“ und benennt gesellschaftliche Herausforderungen für das

Aufwachsen, die die gegenwärtige und künftige Situation für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern prägen und auf die die Kinder- und Jugendhilfe reagieren muss.

Bei den ausgewählten Handlungsfeldern werden auch die Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe behandelt:

„Pflegekinderhilfe: Nachdem seit über 20 Jahren in der Fachwelt intensiv darüber diskutiert worden ist, wie die Dauer und Perspektive von Pflegeverhältnissen (zurück zu den leiblichen Eltern oder dauerhafter Verbleib bei den Pflegeeltern?) mit Pflegekindern und für sie – abhängig von deren Alter und Entwicklungsstand – in kindeswohldienlicher Weise geklärt werden kann, liegen Überlegungen vor, für die gem. § 37 SGB VIII vorgesehene „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ ein sorgerechtlches Pendant zu schaffen. Gefordert wird (vgl. IGfH/Kompetenz-Zentrum Pflegekinderhilfe 2010; Kufner/ Schönecker 2011) die Prüfung von Rechtsinstituten, vergleichbar der „special guardianship“ im englischen „Children Act“ 1989, bei der Dauerpflegeeltern weitgehende und dauerhafte sorgerechtlche Befugnisse erhalten. Verbunden werden könnte das mit einer vorgeschalteten Phase, in der mit einer zeitlichen Befristung der Versuch einer Klärung der Rückführung betrieben wird. Es wird angeregt, diese Vorschläge eingehend zu prüfen und Angebote zu erarbeiten, wie die Pflegekinderhilfe als besondere Hilfeform, die von Laien in ihrem privaten Lebensraum erbracht wird und ein spezifisches Bindungsangebot für das Pflegekind bereithält, rechtlich noch besser gestützt werden kann. Dabei ist

¹ 14. Kinder- und Jugendbericht, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 2013, S. 343-347

strikt auf das Wohl der untergebrachten Kinder („in the best interest of the child“), ihre Wünsche nach Sicherheit und Klarheit familiärer Arrangements, ihre Bindungswünsche und ihr Zeitempfinden zu achten.

Darüber hinaus steht für die Pflegekinderhilfe der Differenzierungsschub, den die Heimerziehung schon seit den 1980er-Jahren durchlaufen hat, in vielen Jugendamtsbezirken noch aus. Die örtlichen Träger sind hier zukünftig aufgerufen, die verschiedenen Formen der Vollzeitpflege, von der Bereitschaftspflege über die Kurzzeitpflege und die Verwandtenpflege bis zu den professionalisierten Formen (Erziehungsstellen) auszubauen und so weiter zu qualifizieren, dass alle jungen Menschen mit einem Fremdplatzierungsbedarf in einer familiären Form diesen auch erfüllt bekommen. Es ist im Übrigen mit Blick auf die zukünftige Attraktivität der Pflegekinderhilfe darauf zu achten, dass das besondere gesellschaftliche Engagement, das mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung an sieben Tagen in der Woche verbunden ist, auch pekuniär Schritt halten kann mit den Entwicklungen in der Kindertagespflege. Verbesserungsbedarf besteht auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern von Pflegekindern, wo geplante Rückführungen von Kindern in ihr Herkunftsmilieu nur in geringer Anzahl erfolgen und eine konsequente Restabilisierungsarbeit überwiegend nicht stattfindet.⁴²

Der 14. Kinder- und Jugendbericht mit der Stellungnahme der Bundesregierung ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos erhältlich und kann auf der Internetseite als Druckversion bestellt bzw. als PDF heruntergeladen werden:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=196138.html

² 14. Kinder- und Jugendbericht, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 2013, S. 414

Positionspapier zur Pflegekinderhilfe der Pflege- und Adoptivfamilienverbände

Pflegekinder in Deutschland

Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

In Deutschland leben fast 65.000 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.

Nachweislich ist die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien eine der erfolgreichsten und zugleich kostengünstigsten Hilfen zur Erziehung. Dennoch zeichnet sich das Pflegekinderwesen in Deutschland durch unterschiedliche landestypische gesetzliche Regelungen und regional große Unterschiede in seiner Fachlichkeit und praktischen Umsetzung aus.

Wenn das Pflegekinderwesen als nicht verzichtbare Hilfe zur Erziehung langfristige Aussicht auf Bestand haben soll, sind verbesserte gesetzliche Grundlagen und eine grundlegende Verbesserung der Rahmenbedingungen der Pflegekinderhilfe dringend erforderlich.

Wir Pflegefamilienverbände erwarten im Interesse der Pflegekinder, dass folgende Missstände geändert werden.

- Landesjugendämter haben hervorragende Qualitätsstandards für die Pflegekinderarbeit entwickelt. Da diese Standards nur Empfehlungen sind, haben sie keinen verpflichtenden Charakter gegenüber den kommunalen Jugendhilfeträgern. Hier sehen wir einen Handlungsbedarf, der ähnlich wie im Vormundschaftsbereich Mindeststandards für qualitativ gute soziale Arbeit ermöglicht.
- Die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien ist derzeit unbefriedigend geregelt. Bisher schieben sich die Behindertenhilfe und die Jugendhilfe gegenseitig die Verantwortung zu.
- Durch die derzeitige gesetzliche Regelung im SGB VIII ist keine Kontinuität der Ausstattung, Beratung und Betreuung gesichert. Pflegeverhältnisse sind durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit und der damit veränderten Fallzuständigkeit wechselnden Rahmenbedingungen und Praxisphilosophien ausgesetzt. Vereinbarungen werden wiederholt infrage gestellt.
- Die Hilfe zur Erziehung endet mit dem 18. Lebensjahr. Im SGB VIII ist geregelt, dass für junge Volljährige der Verbleib in der Pflegefamilie auch bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden kann. Anträge werden häufig abgelehnt. Die notwendige Nachreife von jungen Volljährigen in der Pflegefamilie darf nicht gefährdet werden.
- Durch fehlende gesetzliche Grundlagen im Familienrecht besteht eine fortdauernde rechtliche Unsicherheit hinsichtlich eines Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie. Es kann jederzeit und wiederholt einen Antrag auf Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie

gestellt werden. Gleichzeitig können Gerichte Umgangskontakte des Kindes mit der Herkunftsfamilie anordnen, obwohl eine generelle Kindeswohldienlichkeit bei Umgangskontakten für Pflegekinder nicht gegeben ist. Eine fachlich qualitativ abgesicherte Überprüfung der Kindeswohldienlichkeit ist nicht im Verfahren verankert.

- Bei gerichtlichen Verfahren zu Umgangskontakten und Rückkehrwünschen der Herkunftseltern des Pflegekindes, können Pflegeeltern nur dann daran teilnehmen, wenn das Gericht sie als Beteiligte hinzuzieht. Durch diese Beteiligung wird den Pflegeeltern kein Beschwerderecht zugestanden.
- Das gesetzlich mögliche Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII für Beratung und Betreuung wird Pflegeeltern verweigert.

Wir Pflegefamilienverbände fordern:

1. Bundeseinheitliche Mindeststandards in der Pflegekinderhilfe

- Verpflichtende Einrichtung eines Spezialdienstes für Pflegekinder mit maximaler Fallzahl von 25 Pflegekindern pro Vollbeschäftigten
- verpflichtende Fort- und Weiterbildung der FachberaterInnen
- schriftlich festgelegte Qualitätsstandards für die Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Beratungstätigkeit
- Alle öffentlichen Träger müssen auch Pflegestellen nach § 33 Satz 2 vorhalten.

2. Die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht.

3. Umsetzung bundeseinheitliche Mindestausstattung der Pflegefamilien

- Umfassende Beratung über die rechtlichen und finanziellen Ansprüche der Pflegefamilie
- Umfassende Beratung zu pädagogischen und therapeutischen Themen
- Supervisions- und Fortbildungsanspruch
- Zahlung von einheitlichem Pflegegeld einschließlich der darin enthaltenen Erziehungsbeiträgen, mindestens in der Höhe der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- für Kinder mit besonderen Beeinträchtigungen dauerhaft erhöhten Erziehungsbeitrag
- differenzierte Angebote zur Entlastung der Pflegeeltern
- Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen für Selbstzahler (Pflegeeltern)
- Übernahme der anteiligen Kosten einer angemessenen Alterssicherung pro Pflegekind

4. Stärkung der Kompetenz des Fachdienstes, der Pflegekind und die Pflegefamilie betreut.

Verwaltungsmäßiger Wechsel der Zuständigkeit darf nicht zu Lasten des Pflegekindes und der Pflegefamilie führen.

5. Die Verlängerung der Jugendhilfemaßnahme in der Pflegefamilie entsprechend der Regelungen des § 41 SGB VIII.

Eine zu früh abgebrochene Hilfe für einen jungen Menschen führt erfahrungsgemäß langfristig zu erheblich höheren öffentlichen Ausgaben. Wenn die Hilfe lange genug fortgesetzt wird, kann er verantwortlich sein Leben gestalten und allein für seinen eigenen Unterhalt aufkommen.

6. Änderung des BGB

- Sicherung von Beziehungskontinuität durch Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung (analog zum § 37 SGB VIII) der auf Dauer angelegten Lebensperspektive.
- Der Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie ist gegen wiederkehrende Herausnahmereklagen abzusichern.
- Pflegekinder dürfen bei Gerichtsentscheidungen zu Umgangskontakten nicht länger mit Scheidungskindern verglichen werden. (ergebnisoffene Prüfung im Einzelfall)
- Fortbildung für Richter zu den Themen, die Pflegekinder betreffen, wie Bindung und Trauma.
- Beteiligtenstatus für Pflegeeltern in allen familienrechtlichen Verfahren, die ihre Pflegekinder betreffen.

7. Wunsch- und Wahlrecht von Pflegeeltern

Pflegeeltern muss hinsichtlich Beratung und Betreuung ihrer Familie ein Rechtsanspruch auf ein Wunsch und Wahlrecht zustehen. Pflegeeltern müssen die Möglichkeit haben, zwischen Diensten verschiedener Träger zu wählen.

Pflegefamilien sind eine sehr kindorientierte Hilfe.

Damit sich auch in Zukunft Familien finden, die diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen, brauchen wir auch von den öffentlichen Trägern (auf allen Ebenen) ein Engagement, das den Kindern ein glückliches und erfolgreiches Erwachsenwerden ermöglicht.

PFAD-BV e.V.

AGENDA Pflegefamilien

BAG KiAP e.V.

Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.

Jugend im Gleichschritt

Berliner Pflegekinder im „Dritten Reich“ 1933 - 1945

von Lutz Dickfeldt

1. „Volkskörperpflege“ statt „Sozialstaatsgarantien“

Kurz bevor die NS-Herrschaft vor 80 Jahren 1933 beginnt, gibt es sozialwissenschaftliche Belege, „dass sich ein Fünftel der deutschen Bevölkerung in einem Zustand völliger Verarmung und drohender Verelendung befindet.“¹ Die Gründe hierfür liegen nicht nur in der seit Jahren anhaltenden weltweiten Wirtschaftskrise, sondern auch in mangelhaften wirtschafts- und sozialpolitischen Lösungsansätzen der politischen Verantwortungsträger. Hinzu kommt eine Ermüdung und zunehmende Lähmung der demokratischen Kräfte in der Auseinandersetzung mit dem Reichspräsidenten Paul v. Hindenburg (*1847 †1934, ehemaliger Generalfeldmarschall der Kaiserlichen Truppen und Chef des Kaiserlichen Generalstabs), der seine relativ starke verfassungsmäßige Stellung dazu nutzt, vor allem den alten republikfeindlichen Eliten neue politische Chancen zu geben: Bankiers, Industriellen, Großgrundbesitzern, Generälen, Repräsentanten konservativer Adels-, Kirchen- und Pressefraktionen usw. Paul v. Hindenburg ist aber auch Hoffnungsträger für große Teile des Besitz- und Bildungsbürgertums. Seine Ausstrahlung reicht

weit in kleinbürgerliche Schichten hinein (z.B. Gewerbetreibende, Bauern, Handwerker u.a.). Für diese Volkskreise sind „Kaiser und Reich“ und die Verbindung von „Thron und Altar“ weiterhin prägend für ihr Weltbild. In diesen Bevölkerungsteilen lautet die Parole nach Kriegsniederlage und demokratischem „Umsturz“: „Schließt die Reihen, tue jeder seine Pflicht, es lebe unser Vaterland!“² Und der Text der Nationalhymne³ wird trotzig abgewandelt: „Deutschland, Deutschland über alles und im Unglück nun erst recht...“

Die bürgerlich-demokratische Republik muss darüber hinaus gegenüber immer heftiger werdenden Angriffen aus den Reihen der Kommunistischen Partei (KPD) und der Nazi-Partei (NSDAP) mit ihrem „Führer“ Adolf Hitler (*1889 †1945) verteidigt werden.

² Auszug aus einer der Firmenzeitungen, die größere Betriebe für ihre „im Felde stehenden“ Mitarbeiter und deren Angehörige während des Krieges herausgeben; hier: „Feldpost der Kathreiner-Krieger“ 1914-1918 (Firmenzeitung der „Kathreiners Malzkaffee-Fabriken G.m.b.H.“ München/Berlin) Ausgabe Nr. 98 vom 30. November 1918 / Beitrag der Geschäftsleitung „Zum Kriegsende“

³ Für die junge Weimarer Republik wird das sogenannte „Deutschlandlied“ (1. und 2. Textzeile: „Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt ...“) zur Nationalhymne bestimmt. In der Bundesrepublik Deutschland gilt bis heute allein die dritte Strophe des „Deutschlandliedes“ (1. und 2. Textzeile: „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland ...“) als Nationalhymne. Zum im hier genannten Variationstext der Nationalhymne vgl. auch: <http://www.volksliederarchiv.de/text3086.html>

¹ Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat - Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reiches, Augsburg, 1991, S. 54



Hindenburg bei einem Besuch im alten Potsdamer Militär-Waisenhaus

©.S.D.

Aus der deutsch-nationalen Anhänger-schaft Paul v. Hindenburgs wachsen Hitlers Nationalsozialisten in den letzten Jahren der Republik zunehmend An-erkennung und Unterstützung zu.

Die in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 enthaltenen Grundrechte und -pflichten werden angesichts der ab An-fang der 30er-Jahre politisch und wirt-schaftlich immer schwächer werdenden Republik zunehmend gegenstandslos. Das im „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG)“ von 1922 (in Kraft seit 1924) im Einklang mit der Verfassung individuell auf „jedes deutsche Kind bezogene Recht auf Erziehung“ ist im Sinne des Gesetzgebers kaum noch durchsetzbar. Es fehlt an Geld, Personal, pädagogischem Mut, politi-schem Willen usw. Dies wirkt sich auch auf das Pflegekinderwesen aus. Trotz Gel-tung des RJWG können nach wie vor be-stehende Vermittlungs- und Beratungs-schwächen nicht beseitigt werden. Neue

Risiken, insbesondere durch mangelhafte Prüfung und Aufsicht der Pflegeeltern, tre-tten hinzu.

Im Berlin-Brandenburger Raum gilt das Potsdamer „Große Militärwaisenhaus“ (ab 1924: Potsdamer „Großes Waisenhaus“) nach wie vor als Beispiel für die Fürsorge der alten monarchischen Vorkriegsord-nung. Das Foto zeigt einen Besuch des Reichspräsidenten Paul v. Hindenburg 1932 im Potsdamer „Großen Waisen-haus“.⁴

⁴ Das Foto entstammt einer Fotoreihe „Hindenburg und die Kinder“, aus: Die Zeit im Bild. Wochenbeilage zur Tageszeitung „Der Deutsche“ Nr. 40/1932, in: Der Deutsche vom 2. Oktober 1932. Das Potsdamer „Gro-ße Waisenhaus“ wird im Jahr 1724 von König Fried-rich Wilhelm I. von Preußen (*1688 †1740) als „Gro-ßes Militärwaisenhaus“ Potsdam für Waisenkinder aus Soldatenfamilien gegründet. 1992 wird die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ wiederbelebt und widmet sich heute Aufgaben der Jugendhilfe. Foto: Quelle „S.B.D.“, eine urheberbezogene Zuordnung der aktuellen Fotorechte ist trotz entsprechender Recher-chen nicht möglich.

Über die uniformen historischen Trachten der vorgestellten Kinder wird ihr Einzelschicksal nicht nur eines von vielen - für einen Augenblick ist es auch im Angesicht des „Reichspräsidenten“ und früheren „Generalfeldmarshalls“ Teil „großer vaterländischer Geschichte“.

In den Berliner Arbeitervierteln, in denen bereits in den 20er-Jahren „die Not an fast jede Tür pocht“⁵, radikalieren sich die gesellschaftlichen Verteilungskonflikte besonders heftig. Es kommt zu Hungerdemonstrationen und Geschäftsplünderungen.

Um Adolf Hitler als Reichspräsident zu verhindern, rufen 1932 auch der Weimarer Republik verpflichtete Parteien (u.a. die SPD) dazu auf, Paul v. Hindenburg ein zweites Mal zu wählen. Ein schreckliches Missverständnis: am 30. Januar 1933 ernannt Paul v. Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler. Die von Terror und Mord der NS-Schläger begleitete Durchsetzung des „Ermächtigungsgesetzes“ vom 23.03. 1933 (gegen die Stimmen der SPD) bedeutet das Ende der bürgerlichen Demokratie und der humanitären Traditionen der Zivilgesellschaft. Zu diesem Zeitpunkt wird der KPD bereits gewaltsam die Wahrnehmung ihrer Reichstagsmandate verwehrt.

Formal bleibt allerdings die alte Reichsverfassung von 1919 auch nach dem „Ermächtigungsgesetz“ gültig, jedoch zur Wirkungslosigkeit ausgehöhlt.

Unter der NS-Herrschaft wird der „Sozial- und Wohlfahrtsstaat“ bürgerlich-demokra-

tischer Prägung abgelöst durch ein auf das „deutsche“ Volk und die „germanische“ Rasse gestützte „Volkskörperpflege“. Der gesellschaftspolitische Zusammenhalt soll durch das auf allen Ebenen installierte „Führerprinzip“ garantiert werden – autoritär durchgesetzt vom „Führer und Reichskanzler“, Adolf Hitler, an der Staatsspitze bis zum ehrenamtlichen Bürgermeister einer Kleinstgemeinde am Ende der Hierarchie.

Zunächst wird von den NS-Machthabern die Absicht verfolgt, das „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)“ durch ein neues „Reichsjugendgesetz“ zu ersetzen. Das Reichsjugendgesetz soll in eindeutiger Form den individualistisch geprägten Erziehungsanspruch des RJWG zugunsten einer nationalsozialistischen Zielsetzung verabschieden: „Die Erziehung der Jugend ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft“.⁶

Wider Erwarten bleibt das RJWG jedoch - bis auf geringfügige Änderungen - in Kraft. Dadurch behält auch das Pflegekinderwesen seinen bisherigen rechtlichen Rahmen.

Für die zeitgenössische Auslegung des RJWG gilt allerdings: „Die nationalsozialistische Weltanschauung lehrt die Praxis der Jugendhilfe, auch mit diesem Gesetz neue Wege zu gehen.“⁷ Die „neuen Wege“ führen in allen Bereichen der Jugendhilfe zu Formen der Diskriminierung und Ge-

⁶ Zitiert nach: Christa Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen, 1978, S.129

⁷ Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Textausgabe. Einleitung von H. Webler, 1935, S. VII; zitiert nach Christa Hasenclever, a.a.O., S.130

⁵ Der Berliner Osten. Auf Anregung des Bezirksamts Friedrichshain bearbeitet von W. Gensch, H. Liesigk u. H. Michalski, Berlin, 1930, S.323

waltausübung - natürlich auch gegenüber Pflegekindern und -eltern.

2. Jugendhilfe unter Zwang - erste Auswirkungen auf das Pflegekinderwesen

Für die Nazis gilt ihre gewalttätige Machtübernahme als eine "nationale Erhebung", die in politischen Wellen schnell alle staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungspositionen besetzen soll, um ihren Einfluss dominant geltend zu machen.

Dies trifft auch auf die Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe zu, deren Leitungspositionen in Berlin weitgehend durch Anhänger und Mitglieder demokratischer Parteien ausgeübt werden. In diesen Bereichen fällt die „Säuberung“ der Nazis besonders radikal aus. Zum Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin, in deren beiden Verantwortungsbereichen die sozialdemokratische Jugendpolitikerin Clara Weyl (*1872 †1941) jahrelang in leitender Position tätig war⁸, heißt es: "Beide Institutionen waren seit ihrer Existenz Domänen des Marxismus ... In personeller Hinsicht kam es dabei nicht nur auf die Entfernung politisch nicht tragbarer Elemente, sondern auch auf die Ausscheidung leistungsunfähiger oder überzähliger Kräfte an."⁹ Und weiter: „Die beim Magistrat freigewordenen Stellen - soweit sie nicht eingesparrt werden konnten - wurden restlos

mit alten Nationalsozialisten besetzt.“¹⁰ Auch die 20 Berliner Bezirkswohlfahrts- und Jugendämter werden bald ausschließlich „von alten Kämpfern geführt“¹¹, d.h. langjährigen Mitgliedern der NSDAP.

Die Organisation der Berliner städtischen Wohlfahrts- und Jugendverwaltung mit dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt bei der „Hauptverwaltung“ und den Bezirkswohlfahrts- und Jugendämtern als örtlichen Dienststellen der Verwaltungsbezirke bleibt nach der NS-Machtergreifung bestehen.¹² Dies betrifft auch die Bearbeitung des Pflegekinderwesens zwischen der Beantwortung von „Grundsatzfragen“ bei der Hauptverwaltung und der Erledigung der Einzelfälle bei den Bezirksverwaltungen.

Die neuen NS-Machthaber stören sich nicht an der Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen der Jugendhilfe im Rahmen des RJWG. Durch die Besetzung aller administrativer Entscheidungspositionen mit Parteigängern der NSDAP erscheint die regimetreue Autorität mit der Auffassung gesichert, dass „nicht Gesetze ... einen Staat“ beherrschen, „sondern der Geist, in dem ein Gesetz verstanden, ausgelegt und durchgeführt wird.“¹³ Unter diesen Voraussetzungen wird für die Berliner Jugendhilfe ein neues Erziehungsziel formuliert - der „deutsche“ Mensch: „Deutsch

⁸ Vgl. zu Klara Weyl: Lutz Dickfeldt, Gesellschaft und Erziehung im Umbruch - Berliner Pflegekinder in der Weimarer Republik 1918-1933, in: Pflegekinder, Heft 2/2012, S. 49ff.

⁹ Berger, Erich, Berlin wird deutsch - ein Beitrag zur Erneuerung der größten deutschen Kommunalverwaltung, Berlin, 1934 S. 9 und S. 16/17

¹⁰ a.a.O., S. 38

¹¹ Eckhard Hansen, a.a.O., S. 83

¹² Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und Jugendamts in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 31. Dezember 1934. Hrsg.: Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Berlin, 1935, S. 6

¹³ a.a.O., S. 9

in seinem Denken und Fühlen, wertvoll in rassischer und erbbiologischer Hinsicht, charakterlich gefestigt, körperlich und geistig gesund, beruflich leistungsfähig, auf deutschem Raum, in Blut und Boden fest verwurzelt ...¹⁴ Knüpft diese Beschreibung teilweise auch noch an traditionelle bürgerliche Erziehungsvorstellungen an, so trifft das bereits im Herbst 1933 über den Film „Hitlerjunge Quex“ populär gewordene „Lied der Hitlerjugend“ klarer die NS-Vorstellungen über die Zukunft der heranwachsenden Generation: Das „Lebensziel“ wird der „Heldentod“. Der Refrain des Liedes lautet:

„Unsere Fahne ist die neue Zeit,
und die Fahne führt uns in die Ewigkeit.
Ja, die Fahne ist mehr als der Tod.“¹⁵

Der NS-Staat verbietet alle Jugendorganisationen, die das für die Hitler-Jugend (HJ) beanspruchte Monopol der Jugend-

pflege und -betreuung in Frage stellen könnten. Auch den Leitspruch der bürgerlichen und proletarischen Jugendbewegung „Jugend führt Jugend“ nimmt jetzt die HJ, „die sich selbst als „Jugendbewegung“ bezeichnet, selbstherrlich in Anspruch.¹⁶

Staatlicher Druck und attraktive Freizeitangebote machen schließlich die HJ für zahlreiche Jugendliche zunehmend interessant. Insbesondere weibliche Kinder und Jugendliche können das für sie innerhalb der HJ (z.B. im „Bund deutscher Mädel“ - BDM) bereitgestellte Angebot schätzen lernen: Sportwettbewerbe, Wochenendausflüge, Fahrradtouren, BDM-Heimabende usw. Die Beteiligung hieran eröffnet den Mädchen „kleine Fluchten“ aus einem Familienalltag, der für die meisten nach wie vor aus Geschwisterbetreuung und Mithilfe im Haushalt besteht.¹⁷

Die Jungen und männlichen Jugendlichen werden ebenfalls von den sportlichen und touristischen Angeboten der HJ angesprochen. Vormilitärisch geprägte Formationen - wie z.B. die Marine-, Flieger- oder Motor-HJ (für Kraftfahrzeuge) - finden vor allem das Interesse technisch interessierter Jugendlicher. 1936 wird schließlich durch das „Gesetz über die Hitler-Jugend“ die Mitgliedschaft in der HJ für alle Minderjährigen im Alter von 10-18 Jahren obligatorisch.

¹⁴ Auszug aus der „Niederschrift über die Besprechung mit den Leitern der städtischen und privaten Fürsorgeeinrichtungen am 12. Dezember 1933“ in Berlin, in: Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr.43/2, Bl. 394

¹⁵ Aus: Unsere Fahne flattert uns voran, in: „Der Angriff“ vom 26. September 1933 („Der Angriff“ ist das 1927 von Joseph Goebbels - *1897 †1945 - gegründete „Kampfblatt“ der Berliner Nationalsozialisten). Der Film „Hitlerjunge Quex“ bezieht sich auf Leben und Tod des Hitlerjungen Herbert Norikus (*1916 †1932), der im Januar 1932 im Berliner „Beusselkietz“ (Tiergarten) bei einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit kommunistischen Jugendlichen den Tod findet. Einer der beiden Drehbuchautoren des Films, Karl Aloys Schenzinger (*1886 †1962), hatte bereits vor der 1933 erfolgenden Verfilmung 1932 den Roman „Hitlerjunge Quex“ veröffentlicht, der dem Film als Vorlage dient. Das in dem Film erstmalig vorgestellte Lied „Unsere Fahne flattert uns voran“ (Lied der Hitlerjunge Quex) wird für den Film von NS-„Reichsjugendführer“ Baldur v. Schirach (*1907 †1974) getextet. Nach der Uraufführung in München wird der Film „Hitlerjunge Quex“ in Berlin im September 1933 erstmalig aufgeführt. Adolf Hitler, „der Führer“, ist bei beiden Premieren anwesend. Film und Lied gewinnen rasch hohe Popularität. Vgl. hierzu auch: Kurt Schilde, Der Film zum Buch zum Tod, in: Berliner Zeitung vom 24. Januar 2007.

¹⁶ Vgl. hierzu Lutz Dickfeldt, a.a.O., S. 41 und Christa Hasenclever, a.a.O., S. 135ff.

¹⁷ Vgl. hierzu: Eva Brinkschulte / Ulrich Meyer / Andreas Sander - Immer in Reih und Glied? Leben in HJ und BDM, in: Berliner Geschichtswerkstatt e.V., Vom Lagerfeuer zur Musikbox - Jugendkulturen 1900-1960, Berlin, 1985, S. 98ff.

Die HJ bietet ihren Mitgliedern aber nicht nur Möglichkeiten für die Freizeit, sondern stellt auch Forderungen: z.B. Mithilfe bei Ernteeinsätzen, Durchführung öffentlicher Geldsammlungen für regimenahe Zwecke usw. Diese HJ-Verpflichtungen erhöhen sich während des Krieges im Rahmen der kurz vor Kriegsbeginn erlassenen „Jugenddienstordnung“ der HJ erheblich: nicht nur Schrott und Altpapier sollen gesammelt, sondern z.B. auch nächtliche „Luftschutzwachen“ in Schulen besetzt werden. Neben dem offiziellen HJ-Jugendbetrieb gibt es aber bei vielen Jugendlichen auch nach wie vor „heimlich“ gelebte Neigungen und Sehnsüchte, z.B. das Hören und Spielen der offiziell geächteten „Swing-Musik“ (im HJ-Jargon „Nigger-Musik“). Sofern Jugendgruppen allerdings zu oft als Swinganhänger in der Öffentlichkeit auffallen, können über sie auch scharfe staatliche Repressionen (bis hin zu Inhaftierungen) verhängt werden.¹⁸ Zusätzlich wird in den 40er-Jahren immer häufiger von „jugendlichen Banden berichtet, die Schwarzmarktgeschäfte tätigen“ und von Diebstählen „leben“.¹⁹ Selbst unter den totalitären Bedingungen des NS-Staates und der massiven Disziplinierung der Jugend durch die HJ gönnt sich augenscheinlich ein Teil der Jugend hin und wieder „regimefreie Zonen“ und schafft (leider auch) kriminelle Ausbrüche. Die für jugendliche Gesetzesbrecher während des Krieges verschärften Sanktions- und Strafmöglichkeiten können im Einzel-

fall allerdings die unmenschliche Härte der NS-Diktatur zur Folge haben: „Jugendliche ‚Schwerverbrecher‘ können mit Rücksicht auf das ‚gesunde Volksempfinden‘ und zum ‚Schutz des Volkes‘ wie Erwachsene - zu Zuchthaus und Todesstrafe - verurteilt werden.“²⁰

Im Oktober 1934 erhält das Landeswohlfahrts- und Jugendamt eine neue Leitung. Stadtrat Karl Spiewok (*1892 †1951) beim Berliner Magistrat übernimmt diese Aufgabe.²¹

²⁰ Christa Hasenclever, a.a.O., S. 152; während der Kriegsjahre werden auch die beiden berüchtigten „Jugendschutzlager“ Moringen/Solling (für männliche Jugendliche ab 1941) und Uckermark b. Fürstenberg (für weibliche Jugendliche ab 1942) eingerichtet aufgenommen werden Jugendliche, deren „Einordnung ... in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erwarten ist“ (z.B., weil die angeordnete Fürsorgeerziehung scheiterte). Vgl. hierzu: Unterbringung im Jugendschutzlager, in: Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil VII, Verfügung Nr. 51 v. 27.05.1944. Im Anschluss an den Aufenthalt in einem Jugendschutzlager kann die Haft in einem allgemeinen Konzentrationslager (KZ) angeordnet werden. Vgl. hierzu: Christa Hasenclever, a.a.O., S. 134

²¹ Karl Spiewok hat nach Oberrealschulabschluss eine kaufmännische Lehre absolviert und arbeitete danach als kaufmännischer Angestellter in verschiedenen Stellungen, zuletzt von 1928-1934 als Abteilungsleiter bei der AEG in Berlin. Im ersten Weltkrieg ist Karl Spiewok u.a. als Soldat bei einem Pionier-Bataillon eingesetzt. 1930 tritt Karl Spiewok sowohl der NSDAP als auch der SS bei (SS=Schutzstaffel, hat innerhalb des NS-Staates die Aufgabe, sowohl nach innen - z.B. auch gegenüber der NSDAP - als auch nach außen - insbesondere später in den im zweiten Weltkrieg von Deutschland besetzten Gebieten - den „Willen des Führers“, Adolf Hitler, rücksichtslos durchzusetzen). In den folgenden Jahren steigt der „einfache“ SS-Mann Karl Spiewok rasch in die Offiziersränge der SS auf. 1939 wird Karl Spiewok zum SS-Standartenführer ernannt. Parallel zu seiner SS-Karriere komplettiert Karl Spiewok seine Wehrmachtlaufbahn: 1938 zum Leutnant der Reserve ernannt, wird er noch vor Kriegsausbruch 1939 Hauptmann der Reserve und im gleichen Jahr zur Wehrmacht einberufen. In die Zeit der Leitungstätigkeit von Karl Spiewok beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt fällt teilweise auch seine Mitgliedschaft in der Berliner Stadtverordnetenversammlung (1933-1937) und im Deutschen Reichstag (1933-1938).

¹⁸ Vgl. hierzu: Eva Brinkschulte u.a., a.a.O., S. 93-95

¹⁹ Siefried Heimann, Das Überleben organisieren - Berliner Jugend und Berliner Jugendbänden in den vierziger Jahren, in: Berliner Geschichtswerkstatt e.V., a.a.O., S. 114

Wegen unterschiedlicher Auffassungen über die Rolle der 1933 gegründeten „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)“, der NS-Alternative zur evangelischen „Inneren Mission“ und katholischen „Caritas“, kommt es zum Konflikt zwischen Karl Spiewok und den ihn unterstützenden Berliner Oberbürgermeister, Julius Lippert (*1895 †1956), auf der einen Seite und NSV-Vertretern, die von dem NSV-Förderer Joseph Goebbels „Schützenhilfe“ erhalten, auf der anderen Seite. Dabei setzt sich Karl Spiewok u.a. für Möglichkeiten der Weiterführung des durch die NS-Politik ohnehin eingeschränkten Engagements der kirchlichen Wohlfahrtsverbände ein. Über diese Auseinandersetzung verliert Karl Spiewok im Mai 1938 seine Leitungsposition beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt. Er übernimmt noch im selben Monat die Leitung des Berliner Stadtwirtschaftsamts. Er bleibt Stadtrat im Berliner Magistrat. Karl Spiewok ist außerhalb der erwähnten Aufgabenfelder und Organisationsmitgliedschaften noch für zahlreiche weitere NS-Verbände und NS-Einrichtungen tätig. Im heutigen Sprachgebrauch könnte er als rastloser „Multifunktionär“ bezeichnet werden. Und - aus seiner 1934 geschlossenen Ehe gehen 8 Kinder hervor. Selbstverständlich ist Karl Spiewok auch Mitglied im NS-„Reichsbund der Kinderreichen“.

Als Karl Spiewok im Oktober 1934 die Leitung des Landeswohlfahrts- und Ju-

gendamts übernimmt, befinden sich rund 11.000 Kinder in Familienpflege, davon rund 2.600 Kinder in Familienpflegestellen außerhalb Berlins. Rund 4.400 Kinder sind in „Anstalten“ - also in Heimen - untergebracht.²² Die monatlichen finanziellen Leistungen an die Pflegeeltern für in Berlin untergebrachte städtische Familienpflegekinder betragen:

0-1½ Jahre:30,- Reichsmark (RM)

1½ Jahre bis Schulentlassung: 27,- RM

Für die außerhalb Berlins untergebrachten städtischen Pflegekinder variieren die finanziellen Leistungen je nach Ortsklasse:²³

0-1½ Jahre: zwischen 27,- u. 30,- RM

1½-6 Jahre: zwischen 21,- u. 24,- RM

7-14 Jahre: zwischen 18,- u. 21,- RM

Nach Entlassung zahlreicher professioneller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Wohlfahrts- und Jugendbehörden durch die NS-Diktatur gibt es weiterhin „unprofessionelle“ Helfergruppen, die dem Misstrauen der neuen Machthaber unterliegen. Hierzu zählen auch Pflegeeltern der Jugendhilfe. Wenige Monate nach seinem Amtsantritt ergreift Karl Spiewok die Initiative zur Überprüfung aller Pflegestellen.

Auf der Grundlage der nach wie vor bestehenden „Richtlinien“ zur Aufnahme von Pflegekindern von 1925²⁴ sollen die Bezirke im Hinblick auf die Einhaltung des

Die obigen biographischen Angaben zu Karl Spiewok sind im Wesentlichen entnommen: Joachim Lilla, Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933-1945, Düsseldorf, 2004, S. 630/631 und Hugo Maier (Hrsg.) Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.Br., 1998, S. 561/562

²² Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und Jugendamts in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 31. Dezember 1934, a.a.O., S. 61 (Unterbringungszahlen aus genannten Prozentziffern errechnet, d. Verf.)

²³ Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr. 16, Bl. 255/255R

²⁴ Vgl. hierzu Lutz Dickfeldt, a.a.O., S. 46

„Pflegekinderschutz“ alle Pflegestellen überprüfen, ob die generellen Voraussetzungen für den weiteren Verbleib eines Pflegekindes in der Pflegestelle gegeben sind (z.B. Wohnverhältnisse, hygienische Umstände). Zum Prüfauftrag gehört allerdings auch, „dass für die arischen Pflegekinder die Pflegeeltern arisch und politisch unbedingt zuverlässig sein müssen.“²⁵

Schon vor dieser Umfrage wird nach der NS-Machtübernahme bei der Pflegestellenprüfung ermittelt, „ob bei den Pflegeeltern nicht zu befürchten sei, dass das Kind im staatsfeindlichen Sinne erzogen wird“.²⁶ Aber - die Pflegeeltern wehren sich: In vielen Fällen muss „der Oberbürgermeister sich mit den Einsprüchen ... gegen die Versagung“ der Pflegeerlaubnis beschäftigen. Allerdings wird „in fast allen ... Fällen“ die vorgeschlagene Ablehnung der Pflegeerlaubnis bestätigt.²⁷ Karl Spiewoks Umfrageauftrag vom 10. April 1935 wird mit Schreiben vom 4. Oktober 1935 im Hinblick auf die politische Einstellung

der Pflegeeltern noch präzisiert: „Die Pflegeeltern müssen die unbedingte Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Pflegekinder im nationalsozialistischen Geiste erziehen.“²⁸

Die Nachprüfungen im Rahmen der Bezirksumfrage ergeben, „dass ein großer Kreis von Pflegeeltern von der weiteren Erziehungsarbeit an Kindern ausgeschlossen“ wird. Die von den Pflegeeltern hiergegen beim Oberbürgermeister erhobenen „Einsprüche“ werden - wie bereits in den oben genannten Fällen von der Umfrage - „meistens als unbegründet zurückgewiesen“.²⁹

3. Familie als „Pflegefamilie“

Für die „Erziehung zur Volksgemeinschaft“³⁰ ist nach nationalsozialistischer

²⁵ Abschrift eines von Karl Spiewok unterzeichneten Schreibens an die Bezirksbürgermeister - Bezirkswohlfahrts- und Jugendämter - vom 10. April 1935, aus: Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr.16, Bl. 374. Zum Begriff „arisch“: Als „arisch“ oder „deutschblütig“ gilt in der NS-Sprachregelung, wer vier „arische“ bzw. „deutschblütige“ Großelternanteile hat. Kein Großelternanteil darf der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören. Die bereits unter Ziffer 1. des vorliegenden Beitrags in den letzten Jahren der Weimarer Republik beschriebene krisenhafte Entwicklung in wichtigen politischen und ökonomischen Bereichen, die auch die Jugendhilfe betrifft, ermöglicht den neuen NS-Machthabern, gegenüber dem „Pflegekinderwesen“ eine „erhöhte Aufmerksamkeit“ anzumahnen. Der Beitrag „Pflegekinderschutz“ (in: Soziale Praxis, H. 37/1933, Sp. 1082) gibt hierzu das wesentliche eines „Runderlasses“ des Preußischen Ministers des Inneren vom 24.07.1933 wieder.

²⁶ Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und Jugendamts in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 31. Dezember 1934, a.a.O., S. 64

²⁷ a.a.O.

²⁸ Verfügung zu einem von Karl Spiewok unterzeichneten Schreiben an die Bezirksbürgermeister - Bezirkswohlfahrts- und Jugendämter - vom 4.10.1935, aus: Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr. 16, Bl. 263

²⁹ Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und Jugendamts in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1936. Hrsg.: Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin - Landeswohlfahrts- und Jugendamt -, Berlin, 1937, S. 112. Konkrete Sachverhalte, die im Einzelfall die Schließung von Pflegestellen veranlassen, werden in dem Bericht nicht widergegeben.

³⁰ Heinrich Webler, Das Pflegekinderwesen (Handbuch der Jugendhilfe, Heft 11) Berlin, 1938, S. 2; biographische Angaben zu Heinrich Webler (*1897 †1981): Teilnehmer am 1. Weltkrieg; Entlassung als Leutnant d. Reserve; Universitätsstudium (Volkswirtschaft, Rechtswissenschaften, Soziologie); Geschäftsführer und Schriftleiter im Jugendhilfebereich - ab 1933 Direktor des „Deutschen Jugendarchivs“; 1933 Eintritt in die NSDAP; 1939 Beitritt zur SS (1943: Obersturmbannführer); bereits im Dezember 1945 wird Heinrich Webler durch die zuständigen Behörden beauftragt, das durch Bomben völlig zerstörte „Jugendarchiv“ wieder aufzubauen; bis 1965/66 ist Heinrich Webler Leiter des nunmehrigen „Deutschen Instituts für Vormundenschaftswesen“; Heinrich Webler wird mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse ausgezeichnet! (Quelle: Eckhard Hansen, a.a.O., S. 420)

Auffassung „die Familie als Keimzelle des Staates“³¹ unerlässliche Voraussetzung.

In einem 1937 geführten Presseinterview mit Karl Spiewok über seine Stadtratsarbeit beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt bezieht Karl Spiewok ebenfalls auf dieses in der NS-Diktatur herrschende - auch propagandistisch ausgewertete - Familienleitbild.³² Karl Spiewok begründet hiermit auch den von ihm im Rahmen der Jugendhilfe weiterhin erstrebten Ausbau der „Familienpflege“ vor der „Anstalts-erziehung“, d.h. Heimpflege. Innerhalb der „Familienpflege“ legt das von Karl Spiewok seit Oktober 1934 geleitete Landeswohlfahrts- und Jugendamt besonderen Wert auf die „Landpflege“, die Unterbringung von Pflegekindern in kleinere oder größere Gemeinden außerhalb Berlins.³³ Die „Landpflegestellen“ befinden

sich oft bei Handwerkerfamilien, bei Inhabern kleiner Gewerbebetriebe oder in Familien bäuerlicher Wirtschaften. In diesen Pflegefamilien vermuten Karl Spiewok und andere NS-Jugendhilfevertreter (z.B. Heinrich Webler)³⁴ besonders erfolgversprechende Möglichkeiten, den Pflegekindern NS-Rasse- und Volkstumsvorstellungen über dort eventuell noch eher bestehende Lebenshaltungen, Bräuche und Traditionen nahe zu bringen (z.B. die angebliche Bedeutung von „germanischem“ Blut und „deutschem“ Boden).

Generell ist der Sozialstatus der Pflegefamilien im Vergleich zum Kaiserreich und der Weimarer Republik³⁵ relativ unverändert geblieben: „Die Pflegefrauen stammen zum großen Teil aus dem Arbeiterstand und dem Kleinbürgertum.“³⁶

Der vom Stadtrat Karl Spiewok erstrebte Ausbau der „Familienpflege“ scheitert vor allem am Mangel geeigneter Pflegeeltern. Wichtige Gründe hierfür sind:

- Ein beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt eingerichteter „Pflegestellenausgleich“ (Übermittlung überzähliger Pflegestellen eines Bezirks an einen Bezirk mit Pflegestellenbedarf) erfüllt nicht die in ihn gestellten Erwartungen.³⁷
- Das an Berliner Pflegeeltern gezahlte Pflegegeld (27,- bis 30,- RM monatlich; vgl. Ziffer 2. dieses Beitrags) ist gerin-

³¹ Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und Jugendamts in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 31. Dezember 1934, a.a.O., S. 61; die NS-Vorstellung der „Mutter und Hausfrau“ in der familiären Rollenverteilung wird in der Praxis allerdings rasch pragmatisch zugunsten der „berufstätigen Frau“ relativiert, wenn z.B. in Berlin „verschiedene Industriezweige ... auf die Mitarbeit der Frau nicht verzichten“ wollen (Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und Jugendamts in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1936, a.a.O., S. 106). In diesem Fall wird bei notwendigen, aber mangelhaft zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätzen auch die Einrichtung von Tagespflegestellen geprüft. Aber: „Trotz des größten Entgegenkommens“ können „Tagespflegestellen in nennenswerten Zahlen nicht zur Verfügung“ gestellt werden (a.a.O., S. 107). Als „Entgegenkommen“ wird eine relativ hohe Vergütung der Tagespflegeaufnahme veranschlagt: 75 v.H. des Pflegegeldes für städtische Vollzeitpflegekinder (a.a.O., S. 107). Gründe für die mangelhafte Bereitschaft, Tagespflegekinder aufzunehmen, werden in dem oben zitierten Bericht nicht genannt.

³² Berlins Sorge um die Jugend. Ein Gespräch mit Stadtrat Spiewok, in: Berliner Nachtausgabe Nr. 178 v. 3.8.1937, aus: Reichslandbund. Pressearchiv, in: Bundesarchiv Berlin (BArch) R8034-II Nr. 5748, Bl. 8

³³ Bericht über die Tätigkeit des Landeswohlfahrts- und Jugendamts in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 31. Dezember 1934, a.a.O., S. 61/62

³⁴ Heinrich Webler, a.a.O., S. 19

³⁵ Lutz Dickfeldt, Der Anteil jüdischer Kinderärzte an der historischen Entwicklung des Berliner Pflegekinderwesens, in: Pflegekinder, Heft 1/2012, S. 59 und ders., Gesellschaft und Erziehung im Umbruch, a.a.O., S. 46/47

³⁶ Heinrich Webler, a.a.O., S. 3

³⁷ Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr. 16, Bl. 254-255

ger als das vor 1933 gezahlte Pflegegeld.

- Bei Pflegestellenunterbringungen außerhalb Berlins („Landpflege“) werden von Berlin in der Regel höhere Sätze angeboten als wie die „ortsüblichen“ Pflegegelder des Pflegeelternortes. Die „Werbung“ geeigneter „Landpflegestellen“ erfordert jedoch ein kontinuierliches – auch persönliches – Engagement, was augenscheinlich nicht möglich ist.

Bei der „Gewährung von Kleidung“ für „städtische Pflegekinder“ wird „zu engherzig verfahren.“³⁸ Hierzu sei kurz folgendes Beispiel geschildert:³⁹ Ende 1935 wendet sich die Berliner Pflegemutter eines 10 Jahre alten Pflegesohnes, der seit 9 Jahren in ihrer Familie lebt, schriftlich an „den Führer und Reichskanzler Herrn Adolf Hitler“. Der Pflegemutter ist zweimal vom „zuständigen“ Bezirksjugendamt die Gewährung eines Wintermantels für ihren Pflegesohn verweigert worden. Die Pflegemutter schreibt u.a.: „Ich ... kann und will es nicht glauben, dass Berlin, mit Ihrer Genehmigung, mein Führer, den Pflegekindern die Wintermäntel ... verweigert ...“. Das Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamt beantwortet „die Eingabe“ an „den Führer“ nach Eingang einer entsprechenden Stellungnahme des Bezirksjugendamtes ablehnend. Begründung: „Nach den Bestimmungen der Kleiderordnung werden für Knaben Mäntel nur in besonderen Fällen gegeben.“ In dem Bericht des Bezirksjugendamtes heißt es

u.a.: „Das Kind H. ... ist gesund ... und geht ... auch an Tagen mit strenger Kälte kniefrei.“ Intern räumt das Landeswohlfahrts- und Jugendamt gegenüber dem bearbeitenden Bezirksjugendamt allerdings ein, dass eine „Erhöhung der Leistungen nach der Kleiderordnung“ bereits geprüft werde. Hierzu sei auch wieder „die Gewährung eines Wintermantels ... für schulpflichtige Knaben vorgesehen.“

Zum Mangel an geeigneten Pflegeeltern trägt schließlich sicher auch die Willkür der neuen NS-Machthaber bei der politischen „Säuberung“ der Pflegeelternschaft bei. Abwehr und Unsicherheit sind die Folge. Die NS-Weltanschauung als Bestandteil des Erziehungs- und Pflegeauftrags der Pflegeeltern kann Pflegeelternbewerber durchaus davon abhalten, sich dieser ideologischen Kontrolle auszusetzen – selbst wenn sie im Übrigen der NS-Herrschaft vorerst sympathisierend gegenüber stehen. Die Familie als im Rahmen der NS-Jugendhilfe öffentlich geförderte „Pflegefamilie“ unterliegt nicht nur einem formalen Bekenntniszwang zur NS-Gesellschaft, sondern muss auch den pädagogischen Alltag sinngemäß gestalten. Die seit Ende des 19. Jahrhunderts in der wissenschaftlichen Kinderheilkunde entwickelte Bereitschaft, die auf diesem medizinischen Gebiet neu erworbenen Erkenntnisse planmäßig für die frühkindliche Erziehung aufzubereiten, ist Anfang der 30er-Jahre über immer zahlreicher zur Verfügung stehende Kinderarztpraxen, Säuglingsfürsorgestellen, ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten für Kinder usw. weitgehend Wirklichkeit geworden. Die kontinuierliche Senkung der Säuglingssterblichkeit ist u.a. auch auf

³⁸ a.a.O., Bl. 255

³⁹ Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr. 29/2, Bl. 408-415

diese medizinpädagogischen Fortschritte zurückzuführen. Die „Väter“ der Berliner Säuglings- und Kleinkinderpflege (z.B. Heinrich Finkelstein *1865 †1942 und Gustav Tugendreich *1876 †1948) setzten sich für die breite alltagspädagogische Popularisierung der neuen Forschungsergebnisse vor allem aus Gründen humanistischer Aufklärung und notwendiger Sozial- und Gesundheitsreformen ein. Aberglauben, „Irrlehren“ und Unwissen rings um Schwangerschaft, Geburt sowie Säuglings- und Kleinkinderpflege sollten gemindert oder beseitigt werden.⁴⁰ Die NS-Kinderheilkunde besetzt diesen Modernitätsanspruch und will medizinisches Fortschrittswissen mit pädagogischer Alltagstüchtigkeit verbinden. Gleichzeitig werden die hier inzwischen zur Verfügung stehenden Informationsangebote rigoros in ein rassistisches Weltanschauungskonzept gepresst: Es gibt ausschließlich „deutsche Mütter“ und „deutsche Kinder“. Folgerichtig heißt eines der erfolgreichsten Ratgeberbücher der NS-Zeit: „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“. Verfasserin dieses Buches ist die Ärztin Johanna Haarer (*1900 †1988). Die Erstauflage des Buches erscheint 1934. Bis zum Ende der NS-Diktatur 1945 werden rund 600.000 Exemplare des Buches gedruckt.⁴¹ Johanna Haarer ist überzeugte Nationalsozialistin und Mitglied der NSDAP. Nach ihrer Auffassung ist „die Rettung der Nation und der Rasse ... in

die Hände der Frauen“⁴² gelegt. Ihr Buch verbindet medizinische Kenntnisse und praktische Alltagstipps mit pädagogischen Ratschlägen.

Die Berliner Psychoanalytikerin Rose Ahlheim untersucht das restriktive Erziehungsverständnis von Johanna Haarer. „Kraftproben“ zwischen Mutter und Kind sind nach Johanna Haarer bereits im 1. Lebensjahr auf jeden Fall durch konsequentes Verhalten der Mutter zugunsten der Mutter zu entscheiden. Der kindliche Wille muss unter allen Umständen „beherrscht“ werden. Nur so kann schließlich beim Kind die „Lust am Gehorsam“⁴³ wachsen und erhalten bleiben. Der Erfolg des Buches „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“ sowie der darauffolgenden Publikation „Unsere kleinen Kinder“ (Erstauflage: 1936) veranlasst Johanna Haarer 1939 ein drittes Buch zu veröffentlichen: „Mutter, erzähl von Adolf Hitler! Ein Buch zum Vorlesen, Nacherzählen und Selbstlesen für kleinere und größere Kinder.“ Das Buch stellt in erzählerischer Form die Geschichte Deutschlands und die Biographie Adolf Hitlers seit dem 1. Weltkrieg dar. Fazit: „Seit Adolf Hitler unser Führer ist, haben die Juden in Deutschland nichts

⁴² Johanna Haarer, Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind, München, 1934, S. 8

⁴³ Johanna Haarer, Unsere kleinen Kinder, 1938, S. 186, zit. nach Rose Ahlheim, Einleitung, in: Johanna Haarer / Gertrud Haarer, Die deutsche Mutter und ihr letztes Kind. Die Autobiographien der erfolgreichsten NS-Erziehungsexpertin und ihrer jüngsten Tochter. Hrsg. und eingeleitet von Rose Ahlheim, Hannover, 2012, S. 7. Der in der zuletzt genannten Publikation in der Titelunterschrift avisierte Biographietext der jüngsten Tochter von Johanna Haarer, Gertrud Haarer (*1942), ist mutig und beeindruckend. Gertrud Haarer schildert nach dem Tod der Mutter ihre Erinnerungen an Johanna Haarer, die als „innere Mutter“ in ihr weiterlebt – auch als überzeugte Nationalsozialistin und prominente NS-Autorin.

⁴⁰ Vgl. hierzu: Lutz Dickfeldt, Der Anteil jüdischer Kinderärzte usw., a.a.O., S. 54-64

⁴¹ Im Jahr 1943 hat die Gesamtauflage des Buches „Die Mutter und ihr erstes Kind“ bereits die halbe Million Exemplare überschritten; vgl. hierzu: Christian Adam, Lesen unter Hitler, Köln, 2010, S. 105

mehr zu sagen und zu befehlen, dafür hat er gesorgt.“⁴⁴

Es liegt nahe, dass von der NS-Jugendhilfe gegenüber Pflegeeltern der Wunsch geäußert wird: „Pflegetante, erzähl von Adolf Hitler!“

Zu dem Zeitpunkt, an dem Karl Spiewok die Leitungsposition beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt an Stadtrat Fritz Behaghel (*1891 †1972) abgibt (Mai 1938), erscheinen die neuen „Richtlinien, betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern in der Reichshauptstadt Berlin“ vom 20.05.1938.⁴⁵ Auch Fritz Behaghel ist ein in der Berliner NSDAP bekannter und „bewährter“ NS-Funktionär.⁴⁶ Er bleibt bis zum

Kriegsende als Stadtrat an der Spitze des Landeswohlfahrts- und Jugendamts. Die bereits seit der NS-Machtübernahme praktizierte antisemitische Handhabung der Vermittlungs- und Schutzbestimmungen (Trennung von jüdischen und „deutschblütigen“ Pflegeeltern und -kindern) wird in den neuen „Richtlinien“ besonders im Hinblick auf die im Rahmen der NS-Sprachregelung sogenannten „Mischlinge“⁴⁷ präzisiert. Im Übrigen: „Die Pflegeeltern müssen unbedingt die Gewähr dafür bieten, dass die Pflegekinder im nationalsozialistischen Geiste erzogen werden.“ (§ 5 der „Richtlinien“) Aufsichtsrechtlich bewegen sich die „Richtlinien“ grundsätzlich im Rahmen der seit Verabschiedung des RJWG entwickelten Vermittlungs- und Schutzbestimmungen. Beim Bezirkswohlfahrts- und Jugendamt ist die „fürsorgerische Betreuung und Überwachung der Pflegekinder“ Aufgabe der „Abt. Familienfürsorge.“⁴⁸ Die dort tätigen Fürsorgekräfte haben „eine in jeder

⁴⁴ Johanna Haarer, „Mutter, erzähl von Adolf Hitler!“, München/Berlin, 1939, S. 175.

Nach 1945 wird Johanna Haarer Ratgeber zur Erstgeburt erneut aufgelegt – im Hinblick auf frühere NS-Bekennnisse der Autorin „textbereinigt“; das fängt beim neuen Titel an: „Die Mutter und ihr erstes Kind“. Bis 1987 werden von der Neufassung insgesamt 600.000 Exemplare in mehreren jeweils nachgebeserten Auflagen gedruckt. Die Gesamtauflage des Ratgebers von 1934 – 1987 beträgt somit rund 1,2 Mio. Exemplare (Johanna Haarer / Gertrud Haarer, a.a.O., S. 12/13). Erst Ende der 80er-Jahre wird diese „Geschichte eines unheimlichen Bucherfolgs“ erstmalig dargestellt und in seinen pädagogischen Kontinuitäten problematisiert (Vgl. hierzu: Ute Benz, Deutsche Superfrau. „Die Mutter und ihr erstes Kind“, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 99, SZ am Wochenende, 29./30. April / 1. Mai 1989, S. II; zit. nach Johanna Haarer / Gertrud Haarer, a.a.O., S. 26).

⁴⁵ Die „Richtlinien“ werden unter „Pflegekinderschutz“ veröffentlicht, in: Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil VII, Verfügung Nr. 167 vom 20.05.1938

⁴⁶ Biographische Angaben zu Fritz Behaghel: Fritz Behaghel verbringt als Jugendlicher nach dem Oberrealschulabschluss in Deutschland mehrere Jahre in China und macht dort auch eine kaufmännische Lehre. Als Kriegsfreiwilliger für Deutschland nimmt er in China am 1. Weltkrieg teil. Nach zeitweiliger Kriegsgefangenschaft kehrt er 1920 nach Deutschland zurück. Hier ist er zunächst in verschiedenen Positionen als Angestellter beschäftigt. Bereits 1925 tritt er der NSDAP bei, wird 1929 Mitglied der NSDAP-Fraktion in der Berliner Stadtverordnetenversammlung und 1933

„Erster Bezirksstadtrat“ im Bezirk Neukölln. 1937 übernimmt er das Bürgermeisteramt für den Bezirk Lichtenberg und 1938 in der Nachfolge von Karl Spiewok das Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamt. Quellen zur Biographie Fritz Behaghels: Rainer Bookhagen, Die evangelische Kinderpflege und die Innere Mission in der Zeit des Nationalsozialismus. Band 2 (1937-1945), Göttingen, 2002, S. 959/960 und Eckhard Hansen, a.a.O., S. 380; Fritz Behaghel wird u.a. nachgesagt, dass ihm Sozialdemokraten „schon rein physisch ein Gräuel“ gewesen seien (Eckhard Hansen, a.a.O.).

⁴⁷ Unter den „Mischlings“-Begriff fallen vor allem „Mischlinge 1. Grades“ (2 jüdische Großelternanteile von 4 Großelternanteilen) und „Mischlinge 2. Grades“ (1 jüdischer Großelternanteil von 4 Großelternanteilen).

⁴⁸ Vgl. hierzu „Richtlinien für die Familienfürsorge“, in: Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil VII, Verfügung Nr. 47 vom 7.02.1939, Ziffer VII. a). Bereits die „Richtlinien für die Familienfürsorge“ vom 3.06.1929 (in: Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil VII, Verfügung Nr. 68 vom 3.06.1929) sehen den Pflegekinderschutz als Aufgabe der Arbeitsgruppe „Familienfürsorge“ an (Ziffer III. 1 a) und b).

Hinsicht zuverlässige nationalsozialistische Grundhaltung“ nachzuweisen. Sofern sie als ausgebildete Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger (nach 1933: „Volkspfleger/innen“) arbeiten, besteht die Erwartung, dass sie sich bei Bedarf auch mit den Gesundheitsämtern⁴⁹ und Parteigliederungen der NSDAP, z.B. der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt), abstimmen. Bei der nach der NS-Machtübernahme erfolgenden personellen „Säuberung“ der Wohlfahrts- und Jugendbehörden werden nicht nur demokratische Leitungskräfte zugunsten der Parteigänger der NSDAP ausgetauscht, sondern auch zahlreiche „einfache“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen; insbesondere wenn sie Mitglieder „marxistischer“ Parteien (vor allem der SPD und KPD) oder Angehörige jüdischer Familien sind. Zurück bleiben fachlich - über den Besuch der Wohlfahrtsschulen - teilweise gut ausgebildete Dienstkräfte, die oft zwischen opportunistischer Anpassung und mutiger Empfehlung im Einzelfall einen

⁴⁹ Die 1934 über das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ beschleunigte und mit neuen Aufgaben (z.B. „Erb- und Rassenpflege“, Mutter- und Kinderberatung) versehene Schaffung zusätzlicher kommunaler Gesundheitsämter schwächt die fachliche Stellung der Jugendämter. Die Mithilfe Berliner Familienfürsorgerinnen und -fürsorger - z.B. bei der Umsetzung des NS-Gesetzes „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 (in Kraft seit 1.01.1934), das u.a. auch die Zwangssterilisation jugendlicher scheinlegitimiert - bindet die Jugendhilfe nahtlos ein in die Verbrechen des NS-Staates gegen „Leib und Leben“ (vgl. hierzu: Familienfürsorge Berlin-Charlottenburg, in: Dietrich Kühn, Entwicklung des Jugend- und Gesundheitsamts im Nationalsozialismus, neue praxis, H. 4/1986, S. 322-332, hier: S. 327). Folgerichtig wird zum Pflegekinderwesen festgestellt: „Pflegekindererschutz ist heute ... Schutz der deutschen Familie vor erbbiologisch minderwertigen und asozialen Elementen ...“ (vgl. hierzu: Charlotte Heydemann, Pflegekindererschutz als Aufgabe der völkischen Jugendhilfe, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst, H. 15/1940, S. 352).

Weg suchen, Alltagsentscheidungen noch mit beruflichen Ansprüchen und moralischen Maßstäben zu treffen. Dies wird unter den Bedingungen der sich weiter festigenden NS-Diktatur zunehmend unmöglich. Schließlich gewinnt - sicher auch für die Dienstkräfte der Familienfürsorge in ihrer Eigenschaft als „amtliche“ Partner des Pflegekinderwesens - eine eher regimekonforme Einstellung die Oberhand. Singgemäß auf die Berliner Verhältnisse übertragbar heißt es zu dieser Problematik am Beispiel der Hamburger Familienfürsorge: „Die Verantwortung für die eigene Tätigkeit und ihre gesellschaftlichen Folgen wurden von den Fürsorgerinnen weggeschoben und verdrängt. Sie zogen sich auf ihren individuellen Entscheidungsspielraum zurück ... Viele nutzten die Möglichkeit, ... öfter einmal wegzuschauen, statt anzuzeigen ... Dieser ‚stille‘ Widerstand steht noch heute in ihrer subjektiven Wahrnehmung und Verarbeitung im Vordergrund, während Tausende von Verfahren, die von Fürsorgerinnen ... gegen ‚Asoziale‘ und ‚Entartete‘ in Gang gesetzt wurden, aus ihrem Bewusstsein verdrängt sind ...“⁵⁰

Der von Karl Spiewok aus familienpolitischen Gründen der NS-Jugendhilfe favorisierte Ausbau der „Familienpflege“ (vgl. hierzu Ziffer 3. des vorliegenden Beitrags), der auch von seinem Nachfolger, Fritz Behagel, geteilt wird, zeigt nicht die er-

⁵⁰ Aus: Emilija Mitrovic, Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung. In: Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus. Hrsg. von Angelika Ebbinghaus, Nördlingen, 1987, S. 14-45, hier: S. 35; zum „stillen Widerstand“ von „Fürsorgekräften“ in Berlin vgl. Interviews in: Rolf Landwehr / Rüdiger Baron (Hrsg.), Geschichte der Sozialarbeit, Weinheim/Basel, 1983, S. 206/207

hofften Resultate. Zwar kann die „Landpflege“ ihre Unterbringungen in Pflegestellen außerhalb Berlins steigern (von rund 2.600 Pflegekindern im Jahr 1934 - vgl. Ziffer 2 - auf rund 4.700 Pflegekinder im Jahr 1939), aber 1943 liegt die „Landpflege“ nur noch bei rund 3.900 untergebrachten Pflegekindern.⁵¹

Noch problematischer ist die Unterbringungsquote von Pflegekindern bei Berliner Pflegefamilien (von rund 8.400 Pflegekindern im Jahr 1934 - vgl. Ziffer 2 - auf rund 6.200 Pflegekinder im Jahr 1939). 1943 sind nur noch 4.400 Pflegekinder in Berliner Pflegefamilien untergebracht.⁵²

Zu diesem Zeitpunkt ist natürlich längst das Pflegestellenangebot durch Kriegsfolgen eingeschränkt: z.B. Wohnraumangel durch Bombenschäden, steigende Erwerbstätigkeit von Frauen in der Rüstungswirtschaft u.a. Durch den Rückgang des Pflegestellenangebotes steigt wieder die Zahl der Anstaltsunterbringungen.

In den ersten Kriegsjahren erfolgt nur eine zögerliche Mobilisierung des Arbeitseinsatzes von Frauen. Die NS-Führung befürchtet bei der generellen „Dienstverpflichtung“ für Frauen im erwerbstätigen Alter einen nachteiligen Einfluss auf die „innere Front“⁵³ in der „Heimat“: d.h. vor allem Zweifel am Glauben an den „Endsieg“ im Krieg. Im Übrigen kann der bestehende Arbeitskräftebedarf noch durch nach Deutschland deportierte Zwangsar-

beiter aus den besetzten Gebieten und Kriegsgefangene ausgeglichen werden. Im weiteren Verlauf des Krieges wächst allerdings der Druck, zusätzliche Arbeitskraftreserven zu erschließen.

Nach einem „Führererlass“ über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13. Januar 1943 stellt eine hieran anschließende Verordnung vom 27.01.1943 u.a. eine „Meldepflicht“ für alle Frauen von 17 bis 45 Jahren fest. Ausgenommen von der Meldepflicht sind z.B. aber Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mit zwei Kindern unter 14 Jahren.⁵⁴ Und – zu den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern rechnen in diesem Zusammenhang auch Pflegekinder. Daraufhin steigt die Zahl der Pflegeelternbewerberinnen. Das Landeswohlfahrts- und Jugendamt reagiert hierauf allerdings abweisend. Es wird zwar eingestanden, das „seit Jahren ein großer Mangel an geeigneten Familienpflegestellen“⁵⁵ besteht, aber das aktuell erhöhte Interesse an der Aufnahme von Pflegekindern soll nicht genutzt werden. Begründung: „Die Aufgaben der Reichsverteidigung“ müssen „als vordringlich angesehen werden“,⁵⁶ d.h. der Einsatz der Bewerberinnen soll eher in der Rüstungsindustrie als für ein Pflegekind erfolgen. Die pädagogische Absicherung dieser Entscheidung erscheint im vorliegenden Zusammenhang nachgeschoben: „Zu be-

⁵¹ Vermerk zu Unterbringungszahlen in der Familienpflege 1933-1943 vom 20. April 1944, in: Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr. 13, 1 Blatt (unnummeriert)

⁵² a.a.O.

⁵³ Marie-Luise Recker, Nationalsozialistische Sozialpolitik im Zweiten Weltkrieg, München, 1985, S. 79

⁵⁴ a.a.O., S. 182/183

⁵⁵ Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige; hier: Einsatz von Pflegemüttern für Aufgaben der Reichsverteidigung, in: Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil VII, Verfügung Nr. 79 vom 7.05.1943

⁵⁶ a.a.O.

rücksichtigen ist, ... dass die Frauen, die sich erst jetzt unter dem Druck der Meldepflicht um die Inpflegegabe eines Kindes bemühen, weniger um eines Kindes willen die Pflege übernehmen, vielmehr in erster Linie die Befreiung von der Arbeitsmeldepflicht anstreben, und deshalb in der Regel für die Aufnahme eines Kindes wenig geeignet erscheinen.“⁵⁷

4. Jüdische Pflegekinder und Pflegeeltern

Im Rahmen der deutschen Einigung und Reichsgründung 1871 erfolgt auch die rechtliche und politische Gleichstellung der Juden. Im gesellschaftlichen Alltag bleiben aber zahlreiche Vorurteile, Einschränkungen und Behinderungen gegenüber Juden und ihren Angehörigen bestehen. Trotz dieser Hemmnisse öffnen sich relativ schnell immer mehr Angehörige der jüdischen Gemeinde gegenüber ihrer deutschen Heimat: Das Judentum verkürzt sich zunehmend zu einem religiösen Bekenntnis,⁵⁸ ohne unmittelbar damit verkoppelte Lebens- und Umgangsformen im Alltag zu zeigen. Die deutschen Juden und ihre Familien leben überwiegend in den Großstädten Deutschlands, vor allem auch in Berlin. Seit Ende des 19. Jahrhunderts verlassen immer mehr Juden die Kaiserreiche Russland und Österreich-Ungarn. Vor allem wirtschaftliche Nöte, rassistische Ausgrenzungen und Pogrome sind hierfür die Gründe. Die meisten dieser sogenannten „Ostjuden“ reisen über

deutsche Auswanderungshäfen weiter nach Amerika. Etliche bleiben aber auch in Deutschland. Während des 1. Weltkriegs und in den Nachkriegsjahren finden - trotz restriktiver Einreisebestimmungen - weitere Juden aus osteuropäischen Ländern in Deutschland Aufnahme. Bei den „Ostjuden“ und ihren Familien ist auf Grund ihrer Flüchtlingsbiographie oft „die Armut zu Haus“.

1933 leben in Berlin ca. ein Drittel aller deutscher Juden (rund 160.000, etwa 4 v.H. der Stadtbevölkerung). Hierzu gehört auch die Hälfte aller „Ostjuden“ in Deutschland.⁵⁹ Wegen des relativ hohen Armenanteils der Berliner Juden, aber auch auf Grund der seit 1929 anhaltenden Wirtschaftskrise wird „in Berlin ein Viertel der jüdischen Bevölkerung in irgendeiner Form von der (jüdischen, d. Verf.) Gemeinde unterstützt.“⁶⁰

Das „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)“ wird von der jüdischen Gemeinde vor allem wegen der Möglichkeit geschätzt, der jüdischen Wohlfahrtsarbeit - neben den bestehenden Wohlfahrtsverbänden (z.B. Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt, Caritas u.a.) - auch Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben.

Dem Pflegekinderwesen als „Familienpflege“ steht die jüdische Wohlfahrtspflege aus ihrem traditionell positiven Familienverständnis aufgeschlossen gegenüber. Schon 1913 verabschiedet die jüdische

⁵⁹ Hildegard Lütkemeier, a.a.O., S.25

⁶⁰ a.a.O., S. 30; für gläubige Juden sind jüdisches Familienleben und jüdische Erziehung eng mit der jüdischen Religion verbunden: „Die Eltern sollten das von Gott geschenkte Kind würdigen und mit Hilfe der Erziehung vervollkommen.“ (a.a.O., S. 31; dort zitiert nach Ismar Elbogen, Geschichte der Juden in Deutschland, Berlin, 1935, S. 92).

⁵⁷ a.a.O.

⁵⁸ Hildegard Lütkemeier, Hilfen für jüdische Kinder in Not. Zur Jugendwohlfahrt der Juden in der Weimarer Republik. Freiburg i.Br., 1992, S. 17

Gemeinde in Berlin Grundsätze für die Unterbringung von „verwaorsten Kindern“. ⁶¹ Danach sollen diese Kinder als Pflegekinder „zunächst in Familien untergebracht werden.“ ⁶²

Nach der NS-Machtübernahme werden Pflegestellen mit nach der NS-Sprachregelung „unterschiedlicher rassischer Besetzung“ aufgelöst: „Arische“ Pflegekinder kommen zu „arischen Pflegeeltern“ und jüdische Pflegekinder werden bei jüdischen Pflegeeltern untergebracht. In einem „Vermerk“ des Landeswohlfahrts- und Jugendamts vom 20.05.1935 heißt es hierzu:

„Auf dem Gebiet des Pflegekinderschutzes ist die Unterbringung von Kindern jüdischer Eltern und jüdischer Mütter völlig geklärt. Diese Kinder sind von vornherein rassemäßig bestimmt und werden ohne weiteres auch bei Pflegeeltern, die der jüdischen Rasse angehören, untergebracht.“ ⁶³

Ab 1934 ist „für alle Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege für die jüdische Bevölkerung“ das „Jüdische Wohlfahrts- und Jugendamt“ als „Berliner Spitzenverband“ zuständig. ⁶⁴

Obwohl sich auf Grund der repressiven Maßnahmen des NS-Regimes gegen die jüdische Bevölkerung bereits bis Ende 1937 48.000 Berliner Juden zur Auswanderung entschlossen haben ⁶⁵, sind über

das jüdische Jugendamt immer noch 180 jüdische Pflegekinder in jüdischen Pflegefamilien untergebracht. ⁶⁶ Bis zum September 1938 sinkt die Zahl der Pflegestellenunterbringungen auf 115 Pflegekinder. ⁶⁷ Für die Pflegekinder wird noch im Herbst 1938 aus städtischen Mitteln ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 22,70 RM gezahlt ⁶⁸ - ein Pflegegeld, das wesentlich geringer ist als das für deutsche Pflegekinder (innerhalb Berlins zwischen monatlich 27,-- RM bis 30.-- RM, vgl. hierzu Ziffer 2. dieses Beitrags).

Nach dem staatlich organisierten Novemberpogrom 1938 (Vernichtung fast aller Synagogen in Deutschland, Verhaftung und Ermordung jüdischer Bürger, Plünderung jüdischer Geschäfte), der auch in Berlin zu schweren Zerstörungen und Verbrechen gegenüber der jüdischen Bevölkerung führt, steigt „die Zahl der ausreisewilligen Juden sprunghaft an“. ⁶⁹ 50.000 Berliner Juden verlassen Deutschland. 1939 befinden sich noch rund 75.300 Juden in der Stadt. ⁷⁰

Am 5. Dezember 1938 tritt in Berlin u.a. der sogenannte „Judenbann“ in Kraft, d.h. jüdischen Bürgern ist das Betreten der Theater, Kinos, Museen, Ausstellungen, Sportplätze, Bäder, Parkanlagen, Zoologischer Gärten sowie des Berliner Stadtzentrums verboten. Der „Judenbann“ wird in den folgenden Wochen und Monaten

⁶¹ a.a.O., S. 13

⁶² a.a.O.

⁶³ Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 003-02 (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), Nr. 16, Bl. 240

⁶⁴ Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil VII, Verfügung Nr. 333 vom 25.07.1934

⁶⁵ Andreas Nachama / Julius H. Schoeps / Hermann Simon (Hrsg.), Juden in Berlin (2001), 2. Aufl. 2002, S. 192

⁶⁶ Stefanie Schüler-Springorum, Elend und Furcht im Dritten Reich. Aus den Akten der Sammelvormundschaft der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, H. 7/1997, S. 617-641, hier: S. 632.

⁶⁷ Wolf Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung, München, 2002, S. 136

⁶⁸ a.a.O., S. 137

⁶⁹ Andreas Nachama u.a., a.a.O., S. 196

⁷⁰ a.a.O., S. 200

ergänzt durch zahlreiche weitere Einschränkungen, Schikanen und Sanktionen. Seit dem 15. November 1938 ist jüdischen Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Schulen untersagt.⁷¹

Die Ende 1938 vom Landeswohlfahrts- und Jugendamt unternommene Initiative, ab 1.01.1939 finanzielle Leistungen an jüdische Hilfeempfänger nur noch zu zahlen, wenn die jüdische Wohlfahrts- und Jugendpflege nicht helfen kann, belastet die Lebensbedingungen der betroffenen jüdischen Bürger zusätzlich. Jüdische Pflegekinder, die bei jüdischen Pflegeeltern untergebracht sind, werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich mit erwähnt.⁷²

Da die jüdische Wohlfahrts- und Jugendpflege durch die Repressionen der NS-Machthaber gegenüber den wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der jüdischen Bürger (Berufs- und Gewerbeverbote, Vermögensabgaben usw.) bereits erheblich verarmt ist, kann sie keine erhöhten finanziellen Verpflichtungen mehr eingehen.

Die Vermittlungs- und Betreuungsarbeit des Jüdischen Wohlfahrts- und Jugendamts bemüht sich, im Rahmen der sehr eingeschränkten personellen und finanziellen Bedingungen, nach wie vor allein-stehenden sowie hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen vorerst zumindest einen festen Aufenthaltsort bei Verwandten, Pflegeeltern oder in einem Heim zu vermitteln. Je bedrückender und eingeschränkter die Alltagsbedingungen der jü-

dischen Bürger werden, desto schwieriger ist diese Aufgabe. Auswanderung, Zwangsarbeit, wirtschaftliche und familiäre Überforderungssituationen schaffen immer wieder neue Anlässe, dass Kinder und Jugendliche ihren jeweiligen Aufenthaltsort leider wechseln müssen.

Im Hinblick auf die Pflegeeltern heißt es: Pflegefamilien mit mehreren Kindern sind „keine Seltenheit.“⁷³ Die meisten Pflegeeltern „scheinen jedoch ein oder zwei Kinder ... zu haben“, denen viele Pflegeeltern „mit großer Liebe“ zugetan sind.⁷⁴ Bei Auswanderung der Pflegeeltern müssen die Pflegeeltern die Pflegekinder allerdings in Deutschland zurück lassen.⁷⁵ Der seit Frühjahr 1940 gegenüber Juden noch verschärfter einsetzende Druck zur Zwangsarbeit verknappt das Unterbringungsangebot, besonders bei Pflegestellen, zusätzlich.

Ab dem 1. Januar 1941 wird die Jüdische Gemeinde durch den Berliner Magistrat verpflichtet, die Kosten für alle jüdische Hilfsbedürftige zu übernehmen, auch für die Pflegekinder.⁷⁶ Sofern das Pflegegeld für Pflegeeltern von der Jüdischen Gemeinde nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden kann, kommt es daher auch zu Pflegestellenaufgaben. Im September 1942 werden noch 103 Pflegekinder von der Jüdischen Gemeinde unterstützt.⁷⁷

Ab 1939 unterschreiben Jugendliche aus Pflegestellen und Heimen, die unter der

⁷³ Stefanie Schüler-Springorum, a.a.O., S. 633

⁷⁴ a.a.O.

⁷⁵ a.a.O.

⁷⁶ Wolf Gruner, a.a.O., S. 266

⁷⁷ Stefanie Schüler-Springorum, a.a.O., S. 639

⁷¹ a.a.O.

⁷² Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil VII, Verfügung Nr. 6 vom 2.01.1939, Ziffer a) 1.

Vormundschaft der Jüdischen Gemeinde stehen, folgenden Vordrucktext:

„Mir ist von meinem Vormund gesagt worden, dass ich abends um 8 Uhr zu Hause sein muss; dass ich keine Kinos oder öffentliche Vergnügungsstätten besuchen darf, sondern nur die Veranstaltungen im Jüdischen Kulturbund, die für meine Altersstufe freigegeben sind; dass ich stets die Kennkarte bzw. den Pass bei mir tragen muss; dass ich Einkäufe nur in der Zeit von 4 bis 5 Uhr erledigen darf, wenn ich nicht von meinem Arbeitgeber eine Sonderbescheinigung habe; dass ich mich in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen, in der Straßenbahn, Stadtbahn usw. äußerst zurückhaltend benehmen muss; dass ich den Anordnungen der Pflegeeltern bzw. den Leitern unbedingt Folge zu leisten habe, dass ich öffentlich nicht rauchen darf, wenn ich noch nicht 18 Jahre alt bin; dass ich bei Fliegeralarm den Anordnungen des Luftschutzwartes folgen muss und mich von Warnung bis Entwarnung im Luftschutzkeller aufhalten muss.“⁷⁸

Als im Herbst 1941 die Deportationen der Berliner Juden beginnen, bedeutet dies auch die endgültige Trennung von Pflegeeltern und Pflegekindern. Im Sommer 1942 wendet sich eine jüdische Pflegemutter verzweifelt an die Leiterin der Jugendfürsorge beim Jüdischen Wohlfahrts- und Jugendamt, Dora Silbermann (*1882 †1942). Der Pflegemutter ist nach ihren Worten die Auskunft gegeben worden, das bei der „Evakuierung“ (d.h. Deportation) „einem die Pflegekinder nicht mitgegeben werden.“ Sie bittet Dora Silbermann

„um Bescheid“, ob dies stimmt: „Eine Trennung von beiden Kindern wäre ... ganz schrecklich, denn wir hängen an den Kindern so, wie an unseren eigenen.“⁷⁹ Dora Silbermann wird im November 1942 nach Auschwitz deportiert und dort wahrscheinlich noch im selben Jahr ermordet.⁸⁰

Ab Herbst 1942 beginnt die Deportation jüdischer Kinder aus Heimen, Tagesstätten und anderen Einrichtungen. Die jüdischen Pflegekinder fallen augenscheinlich „der großen Deportationswelle im Februar und März 1943 zum Opfer.“⁸¹ Auch sie und ihre Pflegeeltern gehören zu den Menschen, „die nicht mehr entkamen“.⁸²

Eine kleine Kindergruppe (z.B. „Mischlinge“, Kinder mit ungeklärter „rassischer Einstufung“ u.a.) findet im Juni 1943 in der „Kinderunterkunft“ des Jüdischen Krankenhauses in Berlin-Wedding Aufnahme.⁸³ Für einzelne Kinder dieser Gruppe können von hier aus noch „arische“ Verwandte mobilisiert werden, die die Kinder aufnehmen und ihnen dadurch das Leben retten.

Zum Autor:

Lutz Dickfeldt war langjähriger Mitarbeiter der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung in Berlin. Seit einigen Jahren ist er im „Ruhestand“.

⁷⁹ a.a.O., S. 633/634

⁸⁰ a.a.O., S. 620

⁸¹ a.a.O., S. 639

⁸² „Als wäre es nie gewesen“. Menschen, die nicht mehr entkamen - Fotografien aus den letzten Jahren des jüdischen Gemeindelebens in Berlin bis 1942, Katalog, Berlin, 1989; zitiert nach Stefanie Schüler-Springorum, a.a.O., S. 641

⁸³ Stefanie Schüler-Springorum, a.a.O., S. 639

⁷⁸ a.a.O., S. 638



Literaturhinweis

Geschenkte Wurzeln

Warum ich mit meiner wahren Familie nicht verwandt bin

von **Janine Kunze**

Die Autorin – selbst von klein auf in einer Pflegefamilie aufgewachsen – hat sich mit diesem Buch dazu entschieden, die breite Öffentlichkeit an einigen ihrer Erinnerungen teilhaben zu lassen, um Kindern, die in ähnlichen Lebensumständen aufwachsen oder aufgewachsen sind, eine Stimme zu geben. Und das ist ihr großartig gelungen und der Titel spricht für sich! Sie nimmt uns mit auf eine sehr persönliche und große Reise in die „Landschaft ihres Pflegekinderdaseins“. Sehr eindrücklich beschreibt sie, wie groß und übermächtig ihr Wunsch war voll und ganz zu ihrer Pflegefamilie dazu zu gehören und die innerliche Zerrissenheit, die sie immer wieder empfunden hat - im Zusammenleben mit ihren beiden Familien.

Auch wenn die Zeit, in der Janine Kunze ein Pflegekind war, schon einige Jahre zurückliegt und es seitdem viele wichtige Entwicklungen im Bereich der Pflegekinderhilfe gegeben hat, haben ihre Erfahrungen und Erlebnisse immer noch eine hohe Aktualität. Gerade die von ihr beschriebenen großen innerlichen Ohnmachtsgefühle, in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen, ihr großer Wunsch ge-

hört und ernst genommen zu werden, ihr Wunsch nach Beteiligung und Mitspracherecht stehen auch heute noch repräsentativ für viele Kinder der Kinder- und Jugendhilfe.

Offen und ehrlich schildert Janine Kunze ihre eigene Berg- und Talfahrt im Kontext Pflegekinderhilfe. Entstanden ist ein Buch, welches uns Leser und Leserinnen nicht so schnell loslässt, eine spannende Geschichte, die uns tief bewegt und emotional anrührt. Manchmal braucht man auch ein Taschentuch! Darüber hinaus ist das Buch auch ein Dankeschön an ihre Pflegeeltern und eine Wertschätzung der Menschen, die sich für ein Zusammenleben mit einem Pflegekind öffnen.

*Angelika Nitzsche
Familien für Kinder gGmbH*

Kunze, Janine:
Geschenkte Wurzeln - Warum ich mit meiner wahren Familie nicht verwandt bin,
Pendo Verlag in der Piper GmbH,
München 2013



Die Familien für Kinder gGmbH ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Pflegekinder Berlin

**Familien
für
Kinder**

Informationen, Vorbereitung und Fortbildungen für Pflegeeltern
www.pflegekinder-berlin.de

**Kinder
Tages
Pflege**

**Familien
für
Kinder**

Beratung von Tagesmüttern, Tagesvätern und Eltern sowie Fortbildungsprogramme
www.kindertagespflege-bb.de

**Fortbildungs
Zentrum**

**Familien
für
Kinder**

Fortbildungen für Pflegeeltern, Adoptiveltern, Tagesmütter und Fachkräfte
www.fortbildungszentrum-berlin.de

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 - 0

Fax: 030 / 21 00 21 - 24

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de